

Jahresbericht
zum 30. Juni 2016.

Deka-Zielfonds 2035-2039

Ein Gemischtes Sondervermögen deutschen Rechts (AIF).

The logo for Deka Investments, featuring the word "Deka" in a large, bold, white sans-serif font, with "Investments" in a smaller, bold, white sans-serif font directly below it. To the left of the word "Deka" are three small white squares of increasing size, arranged diagonally.

„Deka
Investments

Bericht der Geschäftsführung.

Juli 2016

Sehr geehrte Anlegerinnen, sehr geehrte Anleger,

der vorliegende Jahresbericht informiert Sie umfassend über die Entwicklung Ihres Fonds Deka-Zielfonds 2035-2039 für den Zeitraum vom 1. Juli 2015 bis zum 30. Juni 2016.

Im Jahresverlauf präsentierten sich die Kapitalmärkte aufgrund geldpolitischer und geopolitischer Herausforderungen stark volatil. Dabei sorgten u.a. die Grexit-Diskussion sowie konjunkturelle Abschwächungen in China und den Schwellenländern für Abwärtsdruck. Zugleich setzte sich die Baisse an den Öl- und Rohstoffbörsen bis Mitte Januar unvermindert fort, bevor eine deutliche Erholung einsetzte. Die geldpolitischen Entwicklungen in den USA und im Euroraum gingen im Betrachtungszeitraum weiter auseinander. So läutete die US-Notenbank (Fed) mit der ersten Leitzinserhöhung seit neun Jahren die Zinswende in den USA ein, wohingegen die Europäische Zentralbank (EZB) ihre expansiven Maßnahmen sogar noch ausweitete. Zuletzt führte schließlich das EU-Referendum in Großbritannien zu Marktturbulenzen.

An den Rentenmärkten tendierten die Anleihekurse in der ersten Berichtshälfte überwiegend seitwärts, ehe leichte Renditerückgänge einsetzten, die sich aufgrund des Aktienmarkteinbruchs Anfang 2016 sowie zuletzt durch das Brexit-Votum merklich verstärkten. Ende Juni rentierten 10-jährige Bundesanleihen mit minus 0,1 Prozent, in den USA lag die Rendite laufzeitgleicher US-Treasuries bei 1,5 Prozent.

Die Aktienmärkte mussten im Berichtszeitraum mehrere Korrekturphasen verkraften. Bedingt durch negative Nachrichten aus China und den Schwellenländern kam es im August und Januar zu einer Stimmungsabkühlung, die zu signifikanten Rücksetzern führte. Anschließend Erholungsphasen konnten die Verluste nur teilweise kompensieren. Kurz vor dem Berichtsstichtag löste schließlich das überraschende Votum für einen EU-Austritt Großbritanniens an den globalen Börsen einen deutlichen Kursrutsch aus.

In diesem Marktumfeld verzeichnete Ihr Fonds Deka-Zielfonds 2035-2039 im Berichtszeitraum eine Wertentwicklung von minus 8,2 Prozent.

Ferner möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Änderungen der Vertragsbedingungen des Sondervermögens sowie sonstige wichtige Informationen an die Anteilinhaber im Internet unter www.deka.de bekannt gemacht werden. Darüber hinaus finden Sie dort ein weitergehendes Informations-Angebot rund um das Thema „Investmentfonds“ sowie monatlich aktuelle Zahlen und Fakten zu Ihren Fonds.

Mit freundlichen Grüßen

Deka Investment GmbH
Die Geschäftsführung



Victor Moftakhar
(Vorsitzender)



Dr. Ulrich Neugebauer



Frank Hagenstein



Michael Schmidt



Thomas Ketter



Thomas Schneider

Inhalt.

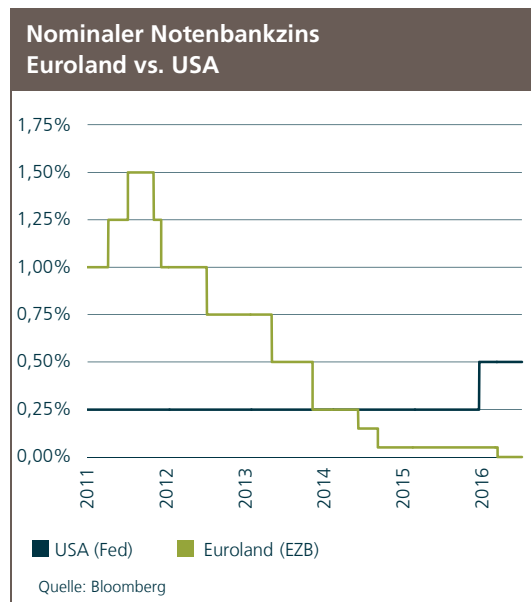
Entwicklung der Kapitalmärkte.	5
Tätigkeitsbericht. Deka-Zielfonds 2035-2039	8
Vermögensübersicht zum 30. Juni 2016. Deka-Zielfonds 2035-2039	11
Vermögensaufstellung zum 30. Juni 2016. Deka-Zielfonds 2035-2039	12
Anhang. Deka-Zielfonds 2035-2039	16
Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers.	20
Besteuerung der Erträge.	21
Informationen der Verwaltung.	31
Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe.	32

Der Erwerb von Anteilen darf nur auf der Grundlage des aktuellen Verkaufsprospektes, dem der letzte Jahresbericht und gegebenenfalls der letzte Halbjahresbericht beigelegt sind, erfolgen.

Entwicklung der Kapitalmärkte.

Grexit vermieden, vom Brexit überrascht

Anleger brauchten in den vergangenen zwölf Monaten wiederholt starke Nerven. Das Zusammenspiel aus Stimulationen der Notenbanken, Warnsignalen in den Schwellenländern, robusten Wirtschaftsdaten aus den Industrienationen und diversen politischen Unsicherheitsfaktoren hinterließ an den Kapitalmärkten tiefe Spuren. An den globalen Börsenplätzen wechselten sich jähe Einbrüche mit anschließenden Erholungsphasen wiederholt ab. Die Renditen gaben an den Anleihemärkten in den USA und Euroland insgesamt kräftig nach. Zuletzt führte eine erhöhte Nachfrage nochmals zu einem signifikanten Rückgang der Renditeniveaus.



Den Auftakt zum Berichtsjahr bildeten die Diskussionen um den sog. „Grexit“ – das mögliche Ausscheiden Griechenlands aus der Währungsunion. Der Konflikt zwischen griechischer Regierung und den Gläubiger-Institutionen über weitere Reformzusagen und im Gegenzug zu erhaltende Finanzhilfen konnte erst im letzten Moment beigelegt werden, der damit drohende Staatsbankrott wurde gerade noch vermieden. Für die Kapitalmärkte ergab sich daraus aber nur eine kurze Verschnaufpause. Im Hintergrund hatte sich zu diesem Zeitpunkt bereits die nächste Gewitterfront zusammengebraut, die die Börsen ab August gehörig durchschüttelte.

Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) wie auch der Internationale Währungsfonds (IWF) warnten bereits seit dem Frühjahr 2015 angesichts der anhaltenden Liquiditätsschwemme durch die Notenbanken eindringlich vor Übertreibungen an

den Finanzmärkten, die einer gesunden Wirtschaftsentwicklung entgegenständen. Diese Prognosen bewahrheiteten sich insofern, als im Sommer zuerst die chinesischen und anschließend die Börsen weltweit signifikant korrigierten. Insbesondere die überraschende Abwertung der chinesischen Währung Mitte August irritierte die Investoren erheblich und löste eine breit angelegte Verkaufsbewegung an den Kapitalmärkten aus. Damit ging die Sorge vor einer deutlichen Wachstumsabschwächung Chinas einher, die auch auf viele andere Volkswirtschaften negativ ausstrahlen würde.

Im Herbst kehrte an den Märkten wieder etwas Ruhe ein. Die Befürchtung, dass es zu einer Verschärfung der Krise in den aufstrebenden Volkswirtschaften kommen könnte, klang ab, als sich die Aktien- und Devisenmärkte Chinas sukzessive stabilisierten. Im Zuge der Stimmungsaufhellung verzeichneten die Börsen bis Ende November eine merkliche Erholung, die sich ex post jedoch abermals als kurzlebige Marktreaktion entpuppte: Von Dezember bis Mitte Februar ging es an den Aktienbörsen steil bergab. Die Anleger konzentrierten sich bei ihrer Bewertung der weltweiten Wirtschaftsaussichten in zunehmendem Maße auch auf die unübersehbaren Schwächen in den aufstrebenden Schwellenländern. Neben mehreren geopolitischen Krisenherden sorgten die Marktverwerfungen bei Währungen und Rohstoffen für Verunsicherung. Der rasante Ölpreisverfall setzte sich bis zu einem Wert von unter 28 US-Dollar je Barrel im Januar 2016 fort. Niedrige Rohstoffnotierungen erodieren die Einnahmen sowie das Wachstumspotenzial wichtiger Schwellenländer und setzten Unternehmen des Rohstoff- sowie des Energiesektors, die zudem häufig hoch in US-Dollar verschuldet sind, massiv unter Druck. Erst ab Mitte Februar begann hier eine signifikante Erholungsbewegung.

Von Seiten der Konjunktur kamen aus Deutschland überwiegend freundliche Signale. Das Bruttoinlandsprodukt konnte im ersten Quartal 2016 überraschend deutlich zulegen. Für das zweite Quartal deutete sich jedoch eine vorübergehende Abschwächung an. Die Rahmenbedingungen in Deutschland sind insgesamt aber weiterhin intakt: der Arbeitsmarkt erweist sich als robust, Lohnerhöhungen und niedrige Energiepreise stärken den Konsum. Flankiert wird diese Entwicklung von einer geringen Inflation sowie niedrigen Zinsen. In Euroland befindet sich die Wirtschaft auf moderatem Expansionskurs, auch wenn die politischen Belastungsfaktoren zugenommen haben. Das Wirtschaftsvertrauen (Economic Sentiment) in der Eurozone blieb auch

im zweiten Quartal über dem langjährigen Durchschnitt. Auf die anhaltend sehr niedrigen Inflationsraten reagierte die Europäische Zentralbank (EZB) wiederholt mit geldpolitischen Lockerungsmaßnahmen. Bislang blieb allerdings die gewünschte Wirkung aus, nämlich ein Anziehen der Inflationsraten in die Zielzone von 2,0 Prozent.

Aus den USA kamen überwiegend robuste makroökonomische Daten. Der Wachstumstrend ist – maßgeblich getragen vom privaten Konsum – weiterhin intakt. In der Summe vermittelt die US-Wirtschaft einen guten Eindruck, auch wenn die Industrie – eingeklemmt zwischen starkem US-Dollar und mäßiger Weltkonjunktur – noch auf stärkere Wachstumsimpulse wartet.

In diesem Umfeld hat sich die geldpolitische Divergenz zwischen den USA und Europa vertieft. Während die US-Notenbank (Fed) im Dezember den ersten behutsamen Schritt auf dem Weg hin zur geldpolitischen Normalisierung vollzogen hat und eine weitere Zinsanhebung in den kommenden Quartalen möglich erscheint, entschloss sich die EZB im März angesichts äußerst niedriger Teuerungsraten und verhaltener Wirtschaftsdaten zu weiteren expansiven Maßnahmen. Der EZB-Rat senkte den Leitzins im März 2016 auf Null und stockte zugleich das monatliche Anleiheankaufprogramm auf 80 Mrd. Euro auf. Zusätzlich wurde das Programm ab Juni auch auf Unternehmensanleihen ausgeweitet.

In den letzten Monaten rückte das britische Referendum über die EU-Mitgliedschaft immer stärker ins Blickfeld der Marktteilnehmer. Die knappen Umfrageergebnisse und die damit einhergehende Möglichkeit eines tatsächlichen EU-Austritts (Brexit) lasteten stark auf den Kapitalmärkten und versahen die Prognosen zur weiteren Entwicklung mit einem großen Fragezeichen. Diese Unsicherheit wirkte sich auch schon auf konkrete Entscheidungen aus. Die Fed führte das Risiko eines etwaigen Brexits auch als Grund für die Verschiebung der nächsten Zinserhöhung an. Finanzanleger setzten unmittelbar vor dem Abstimmungstermin trotz der Unsicherheit mehrheitlich auf einen Verbleib Großbritanniens in der EU. Entsprechend stark fielen die Marktreaktionen nach der überraschenden Brexit-Mehrheit aus: rund um den Globus rutschten die Börsenkurse ab und als sicher geltende Anlageklassen wurden vermehrt gesucht. Die Kapitalmarkturbulenzen gründen vor allem in der daraus resultierenden Unsicherheit für die Zukunft. Wirtschaftlich erscheint der Brexit trotz der nachteiligen Effekte für die meisten europäischen Volkswirtschaften verkraftbar. Härter trifft es

Großbritannien selbst, da vor allem hier die Investitionsbereitschaft der Unternehmen merklich abnehmen dürfte. Ein schwaches britisches Pfund stützt zwar die Gewinne international tätiger britischer Unternehmen, würde aber von negativen Auswirkungen auf Wirtschaftswachstum und Erträge im Bankensektor überlagert werden.

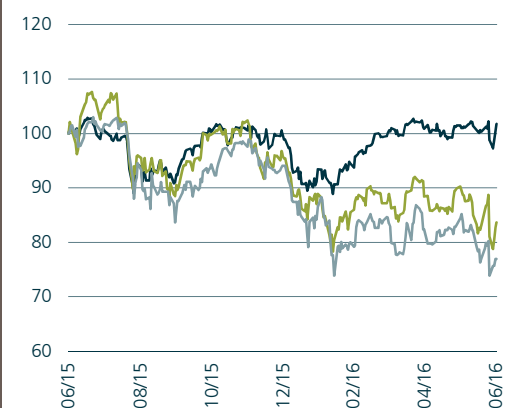
Die konjunkturelle Lage in Japan bleibt weiterhin schwierig, eine nachhaltige Aufhellung der Wachstumsperspektiven ist nach wie vor nicht in Sicht. Die Unternehmen äußerten sich zuletzt insbesondere hinsichtlich der Gewinnerwartungen zurückhaltend. Die Notenbank bildet mit ihrer expansiven Geldpolitik unverändert einen wesentlichen Anker der Volkswirtschaft. In der Fiskalpolitik wurde die geplante Anhebung der Verbrauchsteuersätze unterdessen von 2017 auf 2019 verschoben. Voraussetzungen für eine nachhaltige ökonomische Gesundung Japans wären grundsätzliche Struktur-reformen, eine überzeugende Schuldenkonsolidierung sowie eine Normalisierung der Geldpolitik.

Achterbahnfahrt an den Aktienbörsen

Die Aktienmärkte wiesen im Betrachtungszeitraum eine hohe Volatilität auf. Zeigten sich die Börsen zu Beginn der Berichtsperiode noch verhalten optimistisch, rückten in den folgenden Wochen vermehrt Belastungsfaktoren in den Fokus der Marktteilnehmer. Im Spätsommer versetzten die konjunkturelle Abschwächung und der Ausverkauf in China den angespannten Aktienmärkten weltweit einen merk-

Weltbörsen im Vergleich

Index: 30.06.2015 = 100



■ Dow Jones Industrial ■ EURO STOXX 50

■ Nikkei 225

Quelle: Bloomberg

lichen Dämpfer. Als die Zentralbank der Volksrepublik Mitte August dann überraschend den Renminbi gegenüber dem US-Dollar abwertete, kam es zu einer scharfen Reaktion an den Märkten. Die chinesischen Börsen brachen trotz staatlicher Gegenmaßnahmen ein und zogen die Aktienmärkte rund um den Globus mit nach unten. Damit gerieten auch zahlreiche Währungen, insbesondere in Asien, unter verschärften Abgabedruck.

Anfang Oktober begann die Einschätzung, dass China voraussichtlich doch keine allzu harte konjunkturelle Landung droht, ihre Wirkung zu entfalten. Vor diesem Hintergrund waren an den globalen Aktienbörsen im Oktober und November beachtliche Kurssteigerungen zu konstatieren. Anfang Dezember fehlte dann weitere Unterstützung; Anleger zeigten sich von den erweiterten geldpolitischen Maßnahmen der EZB enttäuscht und stießen in großem Stil Aktien ab. In der Folge registrierten die international bedeutenden Börsenplätze Kursverluste. Vor allem nach dem Jahreswechsel ging es nochmals steil bergab, bevor ab Mitte Februar die niedrigeren Kursniveaus wieder als Kaufgelegenheiten genutzt wurden. Im Frühjahr folgte eine allmähliche Erholungsbewegung, die zuletzt jedoch durch das Brexit-Votum aufgezehrt wurde.

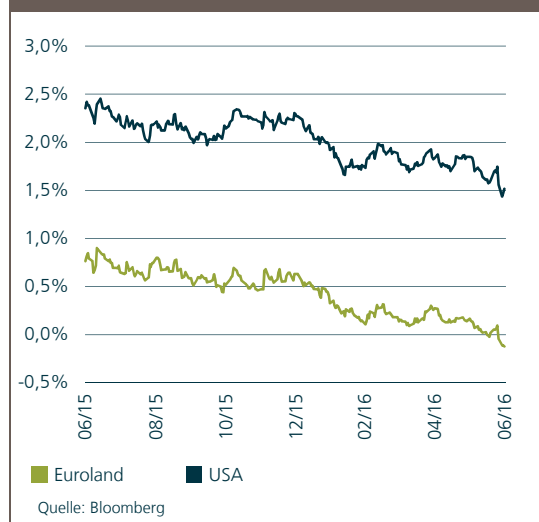
In den USA verzeichnete der Nasdaq Composite auf Jahressicht leichte Kursverluste (minus 2,9 Prozent), während der marktbreitere S&P 500 wie auch der Dow Jones Industrial auf positivem Terrain landeten (plus 1,7 Prozent bzw. plus 1,8 Prozent). In Euroland zeigten sich per saldo deutliche Bremsspuren. Hier verbuchte der EURO STOXX 50 ein Minus von 16,3 Prozent. Vor allem in Italien und Spanien präsentierten sich die Indizes tiefrot (minus 27,9 Prozent im FTSE MIB Index und minus 24,2 Prozent im IBEX 35). Deutsche Standardwerte tendierten – gemessen am DAX – mit minus 11,6 Prozent ebenfalls schwach. Unter Branchengesichtspunkten gerieten im breit gefächerten STOXX Europe 600 vor allem Bankenwerte unter die Räder, der Sektor gab auf Jahressicht um 40,9 Prozent nach. In Asien verzeichnete der japanische Nikkei 225 verstärkt durch eine deutliche Aufwertung des Yen ein Minus von 23,0 Prozent, der Hang Seng (Hongkong) verlor 20,8 Prozent.

Bundesanleihen mit negativer Rendite

Die Rendite 10-jähriger Bundesanleihen lag zu Beginn des Berichtszeitraums bei knapp 0,8 Prozent, sank danach jedoch immer weiter. Im letzten Monat fiel die Rendite der Titel erstmals sogar in den negativen Bereich, wobei sich nach dem Referendum der

Trend nochmals verstärkte. Ende Juni lag die Rendite schließlich bei minus 0,1 Prozent. Laufzeitgleiche US-Treasuries rentierten zur Jahreswende noch bei 2,3 Prozent, mit dem rapiden Kursverfall an den Aktienbörsen gaben die Renditen in der Folge spürbar auf 1,5 Prozent zum Stichtag nach. Gemessen am eb.rexx Government Germany Overall verbuchten deutsche Bundesanleihen auf Jahressicht ein Plus von 6,9 Prozent. Bei Unternehmensanleihen hinterließen die geldpolitischen Entscheidungen der EZB deutliche Spuren. Die Ankündigung, auch Anleihen von Unternehmen aus dem Euroraum zu kaufen, bedingte hier zum Teil kräftige Kurssteigerungen.

**Rendite 10-jähriger Staatsanleihen
USA vs. Euroland**



An den Devisenmärkten schlugen sich die divergierende Geldpolitik der Notenbanken, die Bewegungen an den Rohstoffmärkten sowie die wirtschaftliche Eintrübung in den Schwellenländern deutlich nieder. Der Euro gab gegenüber dem US-Dollar bis Ende November auf unter 1,06 US-Dollar nach, ehe die vorsichtige Vorgehensweise der Fed für eine Stabilisierung in der Bandbreite zwischen 1,10 US-Dollar und 1,15 US-Dollar sorgte. Daneben zeigte sich der japanische Yen trotz der unverändert offensiven Politik der Bank of Japan in starker Verfassung und legte gegenüber Euro und US-Dollar kräftig zu. Die Währungen von Ländern mit starkem Rohstoffbezug folgten zumeist dem Trend der Rohstoffbörsen, sodass nach einer Schwächephase bis Mitte Februar eine Stabilisierung zu konstatieren war. Die Brexit-Entscheidung hat schließlich das britische Pfund gegenüber US-Dollar und anderen Währungen signifikant abwerten lassen.

Jahresbericht 01.07.2015 bis 30.06.2016

Deka-Zielfonds 2035-2039

Tätigkeitsbericht.

Das Anlageziel des Deka-Zielfonds 2035-2039 besteht in der Erwirtschaftung eines mittel- bis langfristigen Kapitalwachstums durch ein breit gestreutes Anlageportfolio. Dabei wird in ausgewählte in- und ausländische Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds der Deka-Gruppe sowie in Kooperationspartner-Fonds investiert. Es wird eine optimale Risikostreuung und mittelfristige Ausrichtung durch eine globale Diversifikation der Anlagen angestrebt. Extrempositionen in einzelnen Marktsegmenten werden vermieden. Im Rahmen eines vorgegebenen Umschichtungspfades erfolgt über die Zeit eine Anpassung der Fondszusammensetzung von anfangs hauptsächlich chancenorientierten Anlagen in Aktien hin zu ertragsorientierten Anlagen in Renten, Geldmarkt und Liquidität bis gegen Ende der Laufzeit. Das Umschichtungskonzept von chancenreich hin zu sicherheitsorientiert soll gewährleisten, dass Anleger bei regelmäßigen Einzahlungen mindestens die eingezahlten Beiträge zurückerhalten (keine Garantie). Das Sondervermögen ist bis zum 30. Juni 2039 befristet. In den letzten 4 Jahren der Laufzeit wird die Sicherung des erreichten Anteilwerts jeweils zum Geschäftsjahresende angestrebt. Die Produktvariante Deka-Zielfonds 2035-2039 zeichnet sich dadurch aus, dass sie aufgrund des zeitlich weiter entfernt liegenden Sparziels einen sehr hohen Aktienfondsanteil beinhaltet.

Ereignisreiches Berichtsjahr

Starke Schwankungen an den weltweiten Kapitalmärkten prägten die Entwicklung im abgelaufenen Berichtszeitraum. Zunächst hielten neben dem fortlaufenden Verfall der Rohstoffpreise die dramatischen Verhandlungen der EU mit Griechenland um weitere Hilfsfelder die Marktteilnehmer in Atem. Daneben sorgte der Schlingerkurs der US-Notenbank (Fed) auf dem Weg zur vielfach erwarteten Zinsanhebung für Irritationen. Insbesondere zwei Ereignisse prägten dann das zweite Berichtshalbjahr: So führte die Veröffentlichung schwacher Konjunkturdaten in China zu einem Kurssturz und die staatliche Aufsichtsbehörde schloss daraufhin die chinesischen Börsen. Dies führten rund um den Globus zu einem schlechten Start ins Börsenjahr 2016. Die zweite Erschütterung ging zuletzt von Europa aus: Das Votum der britischen Bevölkerung für einen EU-Austritt sorgte ebenfalls für erhebliche Kursturbulenzen an den internationalen Kapitalmärkten.

Der überwiegende Teil des Fondsvolumens wurde in Aktienfonds investiert. Mit Blick auf die Länderallokation lag der Anlageschwerpunkt in dem weltweit

Wichtige Kennzahlen Deka-Zielfonds 2035-2039

	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre
Performance*	-8,2%	9,7%	6,7%
Gesamtkostenquote	2,19%		
ISIN	DE000DK0EFD7		

* p.a. / Berechnung nach BVI-Methode, die bisherige Wertentwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Übersicht der Anlagegeschäfte Deka-Zielfonds 2035-2039 im Berichtszeitraum

Wertpapier-Käufe		
Renten		0 Euro
Aktien	5.000.432	Euro
Sonstige	0	Euro
Gesamt	5.000.432	Euro
Wertpapier-Verkäufe		
Renten		0 Euro
Aktien	3.732.456	Euro
Sonstige	0	Euro
Gesamt	3.732.456	Euro

ausgerichteten Portfolio auf Nordamerika und Europa. Zur weiteren Diversifikation waren u.a. Positionen der Segmente Japan, Schwellenländer und Welt sowie Aktienfonds mit Schwerpunkt auf Branchen und Spezialthemen beigemischt.

Aufgrund des zeitlich weiter entfernt liegenden Sparziels stand eine chancenorientierte Struktur im Vordergrund, sodass Rentenfonds im Berichtszeitraum keine Berücksichtigung fanden.

Im Folgenden werden wesentliche Risiken und wirtschaftliche Unsicherheiten erläutert:

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, sind Risiken ausgesetzt. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen

Deka-Zielfonds 2035-2039

in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (Marktrisiken).

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Geschäftsentwicklung des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst.

Durch den Ausfall eines Ausstellers (Emittent) oder eines Vertragspartners (Kontrahent), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Gegenpartei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt sowohl für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden, als auch für alle Transaktionen mit Wertpapieren wie z.B. Aktien und verzinsliche Wertpapiere sowie Derivate.

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

Die Risiken von Investmentanteilen, die für einen Fonds erworben werden (so genannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände und der verfolgten Anlagestrategien. Das Engagement in Investmentanteilen ist somit marktüblichen und spezifischen Risiken unterworfen. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche Engagements tätigen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren.

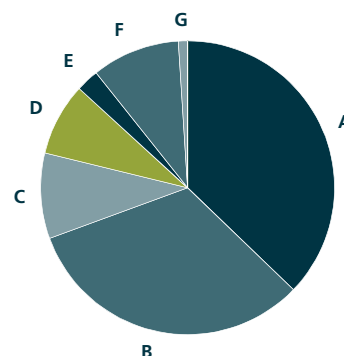
Die Veräußerbarkeit von Vermögenswerten kann potenziell eingeschränkt sein (Liquiditätsrisiko). Dies kann beispielsweise dazu führen, dass gegebenenfalls das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen.

Veräußerungsergebnisse Deka-Zielfonds 2035-2039 01.07.2015 – 30.06.2016

Realisierte Gewinne aus	in Euro
Renten u. Zertifikaten	0,00
Aktien	0,00
Zielfonds u. Investmentvermögen	323.939,86
Optionen	0,00
Futures	0,00
Swaps	0,00
Metallen und Rohstoffen	0,00
Devisentermingeschäften	0,00
Devisenkassageschäften	765,15
Sonstigen Wertpapieren	0,00
Summe	324.705,01

Realisierte Verluste aus	
Renten u. Zertifikaten	0,00
Aktien	0,00
Zielfonds u. Investmentvermögen	-130.547,97
Optionen	0,00
Futures	0,00
Swaps	0,00
Metallen und Rohstoffen	0,00
Devisentermingeschäften	0,00
Devisenkassageschäften	-8.254,06
Sonstigen Wertpapieren	0,00
Summe	-138.802,03

Fondsstruktur Deka-Zielfonds 2035-2039



A	Aktienfonds Nordamerika	37,2%
B	Aktienfonds Europa	32,2%
C	Aktienfonds Japan	9,4%
D	Aktienfonds Schwellenländer	8,0%
E	Aktienfonds Welt	2,5%
F	Aktienfonds Branchen	9,7%
G	Barreserve, Sonstiges	1,0%

Geringfügige Abweichungen zur Vermögensaufstellung des Berichts resultieren aus der Zuordnung von Zins- und Dividendenansprüchen zu den jeweiligen Wertpapieren sowie aus rundungsbedingten Differenzen.

Deka-Zielfonds 2035-2039

Durch eine beeinträchtigte Liquidität von Vermögensgegenständen könnten zudem der Nettoinventarwert des Fonds und damit der Anteilwert sinken. Bei dem Sondervermögen manifestierten sich im Berichtszeitraum keine wesentlichen Liquiditätsrisiken.

Unter operationellen Risiken versteht man die Gefahr von unmittelbaren und mittelbaren Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen eintreten. Zur Bewertung und Vermeidung operationeller Risiken führt die Gesellschaft detaillierte Risikoüberprüfungen durch. Operationelle Risiken haben sich im Berichtszeitraum nicht verwirklicht.

In der Berichtsperiode vom 1. Juli 2015 bis zum 30. Juni 2016 betrug die Wertentwicklung des Sondervermögens Deka-Zielfonds 2035-2039 minus 8,2 Prozent.

Im Berichtszeitraum gab es eine wesentliche Änderung im Sinne der im Artikel 105 Abs. 1c) der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 in Verbindung mit Artikel 23 der Richtlinie 2011/61/EU genannten Informationen: Vor dem Hintergrund der Einführung der europäischen Marktinfrastrukturverordnung (Verordnung (EU) Nr. 648/2012) wurden die Anlagebedingungen hinsichtlich der Kostenregelung des Deka-Zielfonds 2035-2039 am 15. Mai 2016 dahingehend ergänzt, dass dem Fondsvermögen Entgelte für die Verwaltung von Derivate-Geschäften und deren Absicherung in Rechnung

Wertentwicklung 01.07.2015 – 30.06.2016 Deka-Zielfonds 2035-2039

Index: 30.06.2015 = 100



Darstellung der Fondswertentwicklung auf Basis der Rücknahmepreise, Ausschüttungen zum Rücknahmepreis wiederangelegt.

gestellt werden können. Gleiches gilt für weitere Leistungen Dritter im Zusammenhang mit diesen Geschäften, beispielsweise die Meldungen an das Transaktionsregister. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Verkaufsprospekt.

Deka-Zielfonds 2035-2039

Vermögensübersicht zum 30. Juni 2016.

Gliederung nach Anlageart - Land

	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens *)
I. Vermögensgegenstände		
1. Investmentanteile	8.095.336,22	99,04
Deutschland	442.540,00	5,41
Großbritannien	108.227,62	1,32
Luxemburg	7.544.568,60	92,31
2. Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds	781.511,48	9,56
3. Sonstige Vermögensgegenstände	777.424,92	9,51
II. Verbindlichkeiten	-1.480.112,37	-18,11
III. Fondsvermögen	8.174.160,25	100,00

Gliederung nach Anlageart - Währung

	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens *)
I. Vermögensgegenstände		
1. Investmentanteile	8.095.336,22	99,04
EUR	5.801.833,75	70,98
USD	2.293.502,47	28,06
2. Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds	781.511,48	9,56
3. Sonstige Vermögensgegenstände	777.424,92	9,51
II. Verbindlichkeiten	-1.480.112,37	-18,11
III. Fondsvermögen	8.174.160,25	100,00

*) Rundungsbedingte Differenzen bei den Prozent-Anteilen sind möglich.

Deka-Zielfonds 2035-2039

Vermögensaufstellung zum 30. Juni 2016.

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Bestand 30.06.2016	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsver- mögens *)
Wertpapier-Investmentanteile							8.095.336,22	99,04
KVG-eigene Wertpapier-Investmentanteile							442.540,00	5,41
EUR							442.540,00	5,41
DE0009786186	Deka-EuropaSelect CF	ANT	8.120	2.800	3.859	EUR 54,500	442.540,00	5,41
Gruppeneigene Wertpapier-Investmentanteile							1.820.234,15	22,27
EUR							1.820.234,15	22,27
LU0923076540	Deka-Deutschland Nebenwerte CF	ANT	2.945	710	395	EUR 145,060	427.201,70	5,23
LU0368601893	Deka-Europa Aktien Spezial I (A)	ANT	1.050	1.050	0	EUR 156,870	164.713,50	2,02
LU0851807460	Deka-Globale Aktien LowRisk I (A)	ANT	1.315	1.500	1.360	EUR 156,670	206.021,05	2,52
LU1117993268	DekaLux-Japan Flex Hedged Euro E (A)	ANT	3.690	1.100	0	EUR 92,690	342.026,10	4,18
LU0348413229	DekaLux-PharmaTech CF	ANT	820	820	0	EUR 253,360	207.755,20	2,54
LU1138302986	Deka-USA Aktien Spezial I	ANT	3.695	1.700	355	EUR 127,880	472.516,60	5,78
Gruppenfremde Wertpapier-Investmentanteile							5.832.562,07	71,36
EUR							3.539.059,60	43,30
LU0171304719	BGF - World Financials Fund Act. Nom. Cl. A2	ANT	12.560	3.390	0	EUR 14,700	184.632,00	2,26
LU0154234636	BGF-Europ.Special Situations Act. Nom. Cl. A 2	ANT	9.200	9.200	0	EUR 34,340	315.928,00	3,86
LU0133267202	GS Fds-GS Emerging Mkts Eq.Ptf Reg.Shares E	ANT	3.900	3.900	0	EUR 26,080	101.712,00	1,24
LU0612441583	GS Fds-GS Japan Equity Ptf Reg.Shs.							
	Oth.Cur.Shs A.	ANT	9.090	9.090	0	EUR 15,350	139.531,50	1,71
LU0011889846	Hend.Horiz.Fd-Euroland Fund Actions Nom.							
	A2 (Acc.)	ANT	4.800	4.800	0	EUR 39,780	190.944,00	2,34
LU0318933057	JPMorgan Fds-Emerg.Mkts Sm.Cap							
	A.N.JPM-EMSC A(per)	ANT	20.300	20.300	0	EUR 10,740	218.022,00	2,67
LU0289089384	JPMorgan-Europe Equ.Plus Fd AN.JPM-							
	Eo.E.P.A(pr)	ANT	19.560	2.500	1.650	EUR 13,500	264.060,00	3,23
LU1279334210	Pictet - Robotics P Cap.	ANT	2.450	2.450	0	EUR 88,960	217.952,00	2,67
LU0386882277	Pictet-Glob.Megatrend Select. P	ANT	1.030	160	0	EUR 180,970	186.399,10	2,28
LU0474363974	Robeco CGF-US Large Cap Eq. Actions Nom. D	ANT	2.672	450	0	EUR 225,770	603.257,44	7,38
LU0106235293	Schroder ISF Euro Equity A Acc	ANT	6.500	6.500	0	EUR 29,738	193.295,05	2,36
LU0236737465	Schroder ISF Japanese Equity A Acc.Hdgd.	ANT	3.521	3.521	0	EUR 81,913	288.416,73	3,53
LU0995121059	Schroder ISF-European Opport.							
	Namensanteile A Acc	ANT	3.200	3.200	0	EUR 101,641	325.250,88	3,98
LU0723564463	UBS(Lux)Eq.-Europ.Opp.Uncon.EO Inhab-							
	Anteile P-acc	ANT	590	360	820	EUR 185,310	109.332,90	1,34
LU0198839143	UBS(Lux)Eq.-Small Caps Eur.EO Inhaber-Ant. P-acc	ANT	700	700	0	EUR 286,180	200.326,00	2,45
USD							2.293.502,47	28,06
LU0590395801	JPM.FDS-US R.E.I.E.CACCDL Act.Nom.C (perf)(acc)	ANT	4.130	460	0	USD 164,370	610.749,53	7,47
LU0325074259	JPMorgan-Highbridge US STEEP Act.Nom.A							
	(perf)(acc)	ANT	35.090	11.010	5.420	USD 17,570	554.684,03	6,79
LU0048388663	Schroder ISF-Asian Opportun. Namensanteile A Dis	ANT	22.270	3.800	4.110	USD 11,085	222.106,94	2,72
GB008119Q008	Threadn.Spec.I.-Gl.Em.Mkts Eq.							
	Thesaurierungsant.	ANT	98.000	98.000	0	USD 1,228	108.227,62	1,32
LU0246276595	UBS (Lux) Eq.-USA Enhanced Inh.-Ant. P-acc	ANT	3.718	918	0	USD 173,990	582.001,64	7,12
LU0198837287	UBS(Lux)Eq.-USA Growth DL P-acc	ANT	9.603	2.250	14.136	USD 24,970	215.732,71	2,64
Summe Wertpapiervermögen							EUR 8.095.336,22	99,04
Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds								
Bankguthaben								
Guthaben in Nicht-EU/EWR-Währungen								
	DekaBank Deutsche Girozentrale	JPY	11.564,00			% 100,000	101,31	0,00
	DekaBank Deutsche Girozentrale	USD	868.537,40			% 100,000	781.410,17	9,56
Summe Bankguthaben							EUR 781.511,48	9,56
Summe der Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds							EUR 781.511,48	9,56
Sonstige Vermögensgegenstände								
	Forderungen aus Anteilsceingeschäften	EUR	1.853,61				1.853,61	0,02
	Forderungen aus Devisenspots	EUR	775.571,31				775.571,31	9,49
Summe Sonstige Vermögensgegenstände							EUR 777.424,92	9,51
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme								
EUR-Kredite bei der Verwahrstelle								
	DekaBank Deutsche Girozentrale	EUR	-698.968,11			% 100,000	-698.968,11	-8,55
Summe der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme							EUR -698.968,11	-8,55
Sonstige Verbindlichkeiten								
	Verbindlichkeiten aus Devisenspots	EUR	-773.729,19				-773.729,19	-9,47
	Allgemeine Fondsverwaltungsverbindlichkeiten	EUR	-7.415,07				-7.415,07	-0,09
Summe Sonstige Verbindlichkeiten							EUR -781.144,26	-9,56
Fondsvermögen							EUR 8.174.160,25	100,00
Umlaufende Anteile							STK 178.214	
Anteilwert							EUR 45,87	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)								99,04
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)								0,00

*) Rundungsbedingte Differenzen bei den Prozent-Anteilen sind möglich.

Deka-Zielfonds 2035-2039

Devisenkurs(e) bzw. Konversionsfaktor(en) (in Mengennotiz) per 30.06.2016

Vereinigte Staaten, Dollar	(USD)	1,11150	= 1 Euro (EUR)
Japan, Yen	(JPY)	114,15000	= 1 Euro (EUR)

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:
- Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Nominal in Whg.	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
Wertpapier-Investmentanteile				
Gruppeneigene Wertpapier-Investmentanteile				
EUR				
LU0350482435	DekaLuxTeam-EmergingMarkets	ANT	250	1.715
LU0350093026	DekaLuxTeam-GlobalSelect CF	ANT	520	3.379
Gruppenfremde Wertpapier-Investmentanteile				
EUR				
LU0171269466	BGF - Asian Dragon Fund Act. Nom. Cl.A2	ANT	700	4.470
LU0133264795	GS Fds-GS Japan Equity Ptf Reg.Shares E	ANT	0	13.200
LU0264597617	Hend.Horiz.Fd-Pan Europ.Alpha Act. Nom. A (Acc.)	ANT	14.100	14.100
LU0529497777	JJ.B.Multist.-Abs.Ret.Eur.Eq.Fd Act.au Port.C Cap.	ANT	1.600	1.600
LU0340554913	Pictet-Digital Communication P	ANT	0	980
JPY				
LU0106239873	Schroder ISF Japanese Equity Namensanteile A Acc	ANT	5.200	30.120
USD				
LU0234588027	G.Sachs Fds-GS US Equity Portf. Reg. Shares Base	ANT	9.700	32.500
LU0432979614	JPMorgan Fds-Glob.Healthcar.Fd Actions Nom. A	ANT	120	790
LU0727654609	UBS(Lux)Eq.-Emer.Mkts Sm.Ca.DL P	ANT	300	1.880

Der Anteil der Wertpapiertransaktionen, die im Berichtszeitraum für Rechnung des Sondervermögens über Broker ausgeführt wurden, die eng verbundene Unternehmen und Personen sind, betrug 100,00 Prozent. Ihr Umfang belief sich hierbei auf insgesamt 8.732.888 Euro.

Deka-Zielfonds 2035-2039

Entwicklung des Sondervermögens

			EUR
I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres			7.578.649,57
1. Ausschüttung bzw. Steuerabschlag für das Vorjahr			-13.621,59
2. Zwischenausschüttung(en)			-,--
3. Mittelzufluss (netto)			1.269.003,94
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	EUR	+1.468.569,79	
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	EUR	-199.565,85	
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich			-8.666,43
5. Ergebnis des Geschäftsjahres			-651.205,24
davon Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne			-681.125,66
davon Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste			-147.102,66
II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres			8.174.160,25

Vergleichende Übersicht der letzten drei Geschäftsjahre

	Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres	Anteilwert
	EUR	EUR
30.06.2013	4.218.085,84	34,96
30.06.2014	5.208.845,70	40,16
30.06.2015	7.578.649,57	50,08
30.06.2016	8.174.160,25	45,87

Ertrags- und Aufwandsrechnung für den Zeitraum vom 01.07.2015 - 30.06.2016 (einschließlich Ertragsausgleich)

	EUR insgesamt	EUR je Anteil *)
I. Erträge		
1. Dividenden inländischer Aussteller	0,00	0,00
2. Dividenden ausländischer Aussteller (vor Quellensteuer)	0,00	0,00
3. Zinsen aus inländischen Wertpapieren	0,00	0,00
4. Zinsen aus ausländischen Wertpapieren (vor Quellensteuer)	0,00	0,00
5. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	-63,83	-0,00
davon Negative Einlagezinsen	-67,74	-0,00
davon Positive Einlagezinsen	3,91	0,00
6. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Ausland (vor Quellensteuer)	0,00	0,00
7. Erträge aus Investmentanteilen ¹⁾	44.610,18	0,25
8. Erträge aus Wertpapier-Darlehen- und -Pensionsgeschäften	0,00	0,00
9. Abzug ausländischer Quellensteuer	0,00	0,00
10. Sonstige Erträge	53.727,17	0,30
davon Kick-Back-Zahlungen	53.727,17	0,30
Summe der Erträge	98.273,52	0,55
II. Aufwendungen		
1. Zinsen aus Kreditaufnahmen	-88,82	-0,00
2. Verwaltungsvergütung	-83.771,53	-0,47
3. Verwahrstellenvergütung	-8.377,18	-0,05
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	-14.904,54	-0,08
5. Sonstige Aufwendungen	-11,35	-0,00
davon fremde Depotgebühren	-11,35	-0,00
Summe der Aufwendungen	-107.153,42	-0,60
III. Ordentlicher Nettoertrag	-8.879,90	-0,05
IV. Veräußerungsgeschäfte		
1. Realisierte Gewinne	324.705,01	1,82
2. Realisierte Verluste	-138.802,03	-0,78
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften	185.902,98	1,04
V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	177.023,08	0,99
1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	-681.125,66	-3,82
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	-147.102,66	-0,83
VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	-828.228,32	-4,65
VII. Ergebnis des Geschäftsjahres	-651.205,24	-3,65

*) Rundungsbedingte Differenzen bei den je Anteil-Werten sind möglich.

¹⁾ Darin enthalten sind EUR 2.177,74 bzw. EUR 0,01 je Anteil von Zielfonds ausgeschüttete Veräußerungsgewinne.

Deka-Zielfonds 2035-2039

Verwendung der Erträge des Sondervermögens

Berechnung der Wiederanlage

	EUR	EUR
I. Für die Wiederanlage verfügbar	insgesamt	je Anteil *)
1. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	177.023,08	0,99
2. Zuführung aus dem Sondervermögen	0,00	0,00
3. Zur Verfügung gestellter Steuerabzugsbetrag	-48.117,78	-0,27
II. Wiederanlage ¹⁾	128.905,30	0,72

Umlaufende Anteile Stück 178.214

*) Rundungsbedingte Differenzen bei den je Anteil-Werten sind möglich.

¹⁾ Einschließlich realisierter Gewinne aus Devisenkassageschäften.

Deka-Zielfonds 2035-2039

Anhang.

Die Auslastung der Obergrenze für das Marktrisikopotenzial wurde für dieses Sondervermögen gemäß der DerivateV nach dem qualifizierten Ansatz anhand eines Vergleichsvermögens ermittelt (relativer Value-at-Risk gem. § 8 DerivateV).

Zusammensetzung des Vergleichsvermögens (§ 37 Abs. 5 DerivateV i. V. m. § 9 DerivateV)
100% MSCI World NR in EUR

Dem Sondervermögen wird ein derivatereies Vergleichsvermögen gegenübergestellt. Es handelt sich dabei um eine Art virtuelles Sondervermögen, dem keine realen Positionen oder Geschäfte zugrunde liegen. Die Grundidee besteht darin, eine plausible Vorstellung zu entwickeln, wie das Sondervermögen ohne Derivate oder derivative Komponenten zusammengesetzt wäre. Das Vergleichsvermögen muss den Anlagebedingungen, den Angaben im Verkaufsprospekt und den wesentlichen Anlegerinformationen des Sondervermögens im Wesentlichen entsprechen, ein derivatereier Vergleichsmaßstab wird möglichst genau nachgebildet. In Ausnahmefällen kann von der Forderung des derivatereien Vergleichsvermögens abgewichen werden, sofern das Sondervermögen Long/Short-Strategien nutzt oder zur Abbildung von z.B. Rohstoffexposure oder Währungsabsicherungen.

Potenzieller Risikobetrag für das Marktrisiko (§ 37 Abs. 4 Satz 1 und 2 DerivateV i. V. m. § 10 DerivateV)
kleinster potenzieller Risikobetrag 5,53%
größter potenzieller Risikobetrag 8,70%
durchschnittlicher potenzieller Risikobetrag 7,59%

Der potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko des Sondervermögens wird über die Risikokennzahl Value-at-Risk (VaR) dargestellt. Zum Ausdruck gebracht wird durch diese Kennzahl der potenzielle Verlust des Sondervermögens, der unter normalen Marktbedingungen mit einem Wahrscheinlichkeitsniveau von 99% (Konfidenzniveau) bei einer angenommenen Haltedauer von 10 Arbeitstagen auf Basis eines effektiven historischen Betrachtungszeitraumes von einem Jahr nicht überschritten wird. Wenn zum Beispiel ein Sondervermögen einen VaR-Wert von 2,5% aufwiese, dann würde unter normalen Marktbedingungen der potenzielle Verlust des Sondervermögens mit einer Wahrscheinlichkeit von 99% nicht mehr als 2,5% des Wertes des Sondervermögens innerhalb von 10 Arbeitstagen betragen. Im Jahresbericht wird die maximale, minimale und durchschnittliche Ausprägung dieser Kennzahl auf Basis einer Beobachtungszeitreihe von maximal einem Jahr oder ab Umstellungsdatum veröffentlicht. Der VaR-Wert des Sondervermögens darf das Zweifache des VaR-Werts des derivatereien Vergleichsvermögens nicht übersteigen. Hierdurch wird das Marktrisiko des Sondervermögens klar limitiert.

Risikomodell (§ 37 Abs. 4 Satz 3 DerivateV i. V. m. § 10 DerivateV)
Varianz-Kovarianz Ansatz

Im Berichtszeitraum genutzter Umfang des Leverage
Brutto-Methode
kleinster Leverage 1,0
größter Leverage 1,1
durchschnittlicher Leverage 1,0

Commitment-Methode
kleinster Leverage 1,0
größter Leverage 1,1
durchschnittlicher Leverage 1,0

Erträge aus Wertpapier-Darlehen- und -Pensionsgeschäften	EUR	0,00
Aufwendungen aus Wertpapier-Darlehen- und -Pensionsgeschäften	EUR	0,00
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)	99,04	
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)	0,00	
Umlaufende Anteile	STK	178.214
Anteilwert	EUR	45,87

Angaben zu Bewertungsverfahren

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen im Kapitalanlagegesetzbuch (§ 168) und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).

Aktien / aktienähnliche Genussscheine / Beteiligungen / Investmentanteile

Aktien und aktienähnliche Genussscheine werden grundsätzlich mit dem zuletzt verfügbaren Kurs ihrer Heimatbörse bewertet, sofern die Umsatzvolumina an einer anderen Börse mit gleicher Kursnotierungswährung nicht höher sind. Für Aktien, aktienähnliche Genussscheine und Unternehmensbeteiligungen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, werden die Verkehrswerte, z.B. Broker-Quotes, zugrunde gelegt, welche sich bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten ergeben. Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet, sofern dieser aktuell und verlässlich ist. Exchange-traded funds (ETFs) werden mit dem zuletzt verfügbaren Kurs bewertet.

Renten / rentenähnliche Genussscheine / Zertifikate

Verzinsliche Wertpapiere, rentenähnliche Genussscheine und Zertifikate, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, werden mittels externer Modellkurse, z.B. Broker-Quotes, bewertet. In begründeten Ausnahmefällen werden interne Modellkurse verwendet, die auf einer anerkannten und geeigneten Methodik beruhen.

Bankguthaben

Der Wert von Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, Bardividenden und Zinsansprüchen entspricht grundsätzlich dem jeweiligen nominalen Betrag.

Derivate

Die Bewertung von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, erfolgt grundsätzlich anhand des letzten verfügbaren handelbaren Kurses. Die Bewertung von Futures und Optionen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, erfolgt anhand von Fair Values, welche mittels marktgängiger Verfahren (z.B. Black-Scholes-Merton) ermittelt werden. Die Bewertung von Swaps erfolgt anhand von Fair Values, welche mittels marktgängiger Verfahren (z.B. Discounted-Cash-Flow-Verfahren) ermittelt werden. Devisentermingeschäfte werden nach der Forward Point Methode bewertet.

Sonstiges

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds geführt werden, wird in diese Währung zu den jeweiligen Devisenkursen (i.d.R. Reuters-Fixing) umgerechnet.

Deka-Zielfonds 2035-2039

Gesamtkostenquote (laufende Kosten) 2,19%

Die Gesamtkostenquote drückt sämtliche vom Sondervermögen im Jahresverlauf getragenen Kosten und Zahlungen (ohne Transaktionskosten) im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Sondervermögens aus.
Die anteiligen laufenden Kosten für die Zielfondsbestände sind auf Basis der Stichtagsdaten ermittelt.

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, wiederkehrend - meist jährlich - Vermittlungsentgelte als so genannte "Vermittlungsprovisionen" bzw. "Vermittlungsfolgeprovisionen".

Für den Erwerb und die Veräußerung der Investmentanteile sind keine Ausgabeaufschläge und keine Rücknahmeabschläge berechnet worden.
Für die Investmentanteile wurden von der verwaltenden Gesellschaft auf Basis des Zielfonds folgende Verwaltungsvergütungen in % p.a. erhoben:

BGF - Asian Dragon Fund Act. Nom. Cl.A2	1,50
BGF-Europ.Special Situations Act. Nom. Cl.A 2	1,50
BGF - World Financials Fund Act. Nom. Cl. A2	1,50
Deka-Deutschland Nebenwerte CF	1,50
Deka-Europa Aktien Spezial I (A)	0,45
Deka-EuropaSelect CF	1,25
Deka-Globale Aktien LowRisk I (A)	0,45
DekaLux-Japan Flex Hedged Euro E (A)	1,00
DekaLux-PharmaTech CF	1,25
DekaLuxTeam-EmergingMarkets	1,50
DekaLuxTeam-GlobalSelect CF	1,25
Deka-USA Aktien Spezial I	0,45
G.Sachs Fds-GS US Equity Portf. Reg. Shares Base	1,50
GS Fds-GS Emerging Mkts Eq.Ptf Reg.Shares E	1,75
GS Fds-GS Japan Equity Ptf Reg.Shares E	1,50
GS Fds-GS Japan Equity Ptf Reg.Shs. Oth.Cur.Shs A.	1,50
Hend.Horiz.Fd-Euroland Fund Actions Nom. A2 (Acc.)	1,20
Hend.Horiz.Fd-Pan Europ.Alpha Act. Nom. A (Acc.)	1,20
JJ.B.Multist.-Abs.Ret.Eur.Eq.Fd Act.au Port.C Cap.	0,60
JPM.FDS-US R.E.I.E.CACCDL Act.Nom.C (perf)(acc)	0,20
JPMorgan-Europe Equ.Plus Fd AN.JPM-Eo.E.P.A(pr)	1,50
JPMorgan Fds-Emerg.Mkts Sm.Cap A.N.JPM-EMSC A(per)	1,50
JPMorgan Fds-Glob.Healthcar.Fd Actions Nom. A	1,50
JPMorgan-Highbridge US STEEP Act.Nom.A (perf)(acc)	1,50
Pictet-Digital Communication P	1,60
Pictet-Glob.Megatrend Select. P	1,60
Pictet - Robotics P Cap.	1,60
Robeco CGF-US Large Cap Eq. Actions Nom. D	1,25
Schroder ISF-Asian Opportun. Namensanteile A Dis	1,50
Schroder ISF Euro Equity A Acc	1,50
Schroder ISF-European Opport. Namensanteile A Acc	1,50
Schroder ISF Japanese Equity A Acc.Hdgd.	1,25
Schroder ISF Japanese Equity Namensanteile A Acc	1,25
Threadn.Spec.I.-Gl.Em.Mkts Eq. Thesaurierungsant.	1,50
UBS(Lux)Eq.-Emer.Mkts Sm.Ca.DL P	1,68
UBS(Lux)Eq.-Europ.Opp.Uncon.EO Inhab-Anteile P-acc	1,63
UBS(Lux)Eq.-Small Caps Eur.EO Inhaber-Ant. P-acc	1,54
UBS (Lux) Eq.-USA Enhanced Inh.-Ant. P-acc	0,72
UBS(Lux)Eq.-USA Growth DL P-acc	1,63

Wesentliche sonstige Erträge		
Kick-Back-Zahlungen	EUR	53.727,17
Wesentliche sonstige Aufwendungen		
Fremde Depotgebühren	EUR	11,35
Transaktionskosten im Geschäftsjahr gesamt	EUR	0,00

Deka-Zielfonds 2035-2039

Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Deka Investment GmbH unterliegt den für Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihres Vergütungssystems. Darüber hinaus gilt für alle Unternehmen der Deka-Gruppe eine Vergütungsrichtlinie, die gruppenweit geltende Standards für die Gestaltung der Vergütungssysteme definiert. Durch die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben für die gesamte Deka-Gruppe soll der nachhaltigen Ausgestaltung der Vergütungssysteme, unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermäßiger Risiken, Rechnung getragen werden. Das Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch das „Managementkomitee Vergütung“ der DekaBank auf ihre Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft.

Das Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft umfasst fixe und variable Vergütungselemente sowie monetäre und nicht-monetäre Nebenleistungen. Durch die Festlegung von Richtwerten für die Gesamtzielvergütung ist gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung besteht und dass ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung besteht. Die geltenden Richtwerte variieren in Abhängigkeit von der Vergütungshöhe und werden auf ihre Marktüblichkeit und Angemessenheit überprüft. Darüber hinaus gilt für alle Mitarbeiter eine gruppenweit einheitliche maximale Obergrenze für den Gesamtbetrag der variablen Vergütung.

Für die Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, Mitarbeiter, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Investmentvermögen haben, sowie bestimmte weitere Mitarbeiter ("risikorelevante Mitarbeiter") gelten besondere Regelungen. So wird für diese risikorelevanten Mitarbeiter zwingend ein Anteil von mindestens 40 Prozent der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während dieses Zeitraums risikoabhängig, d.h. er kann im Fall von negativen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters, der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. der von dieser verwalteten Investmentvermögen oder der Deka-Gruppe insgesamt gekürzt werden oder gänzlich entfallen. Jeweils am Ende jedes Jahres der Wartezeit wird der aufgeschobene Vergütungsanteil anteilig unverfallbar und zum jeweiligen Zahlungstermin ausbezahlt.

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deka Investment GmbH gezahlten Mitarbeitervergütung	EUR	41.278.099,13
davon feste Vergütung	EUR	30.262.013,12
davon variable Vergütung	EUR	11.016.086,01
Zahl der Mitarbeiter der KVG		369

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deka Investment GmbH gezahlten Vergütung an Risktaker	EUR	4.958.464,08
davon Geschäftsführer	EUR	2.803.232,61
davon andere Risktaker	EUR	2.155.231,47

Zusätzliche Informationspflichten nach § 300 Abs. 1 und 3 KAGB

Schwer zu liquidierende Vermögenswerte gemäß Art. 23 Abs. 4 a der Richtlinie 2011/61/EU

Der Anteil der Vermögenswerte des Investmentvermögens, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten beträgt 0%.

Grundzüge der Risikomanagement-Systeme gemäß Art. 23 Abs. 4 der Richtlinie 2011/61/EU

Die von der Gesellschaft eingesetzten Risikomanagement-Systeme beinhalten eine ständige Risikocontrolling-Funktion, welche die Erfassung, Messung, Steuerung und Überwachung aller wesentlichen Risiken, denen das Investmentvermögen ausgesetzt ist oder sein kann, umfasst. Als wesentliche Risiken werden dabei Marktrisiken, Adressenausfallrisiken, Liquiditätsrisiken sowie operationelle Risiken angesehen.

Als Marktrisiko wird das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen verstanden, das aus Wertveränderungen der Vermögenswerte aufgrund von nachteiligen Änderungen von Marktpreisen resultiert. Die Messung und Erfassung des Marktpreisrisikos erfolgt im Regelfall durch die Ermittlung des Value-at-Risk (VaR) über die Vermögenswerte des Investmentvermögens. Bei der Ermittlung des Value-at-Risk kommen der Varianz-Kovarianz-Ansatz, die historische Simulation sowie die Monte-Carlo-Simulation zum Einsatz. Die ermittelten Werte sowie die eingesetzten Methoden werden regelmäßig mittels geeigneter Backtesting-Verfahren auf ihre Prognosegüte überprüft.

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Position im Portfolio des Investmentvermögens nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußert, liquidiert oder geschlossen werden kann und dass dadurch die Erfüllung von Rückgabeverlangen der Anleger oder von sonstigen Zahlungsverpflichtungen beeinträchtigt wird. Die Liquidität des Investmentvermögens sowie seiner Vermögenswerte wird durch die von der Gesellschaft festgelegten Liquiditätsmessvorkehrungen regelmäßig erfasst. Die Vorkehrungen zur Liquiditätsmessung beinhalten die Betrachtung von sowohl quantitativen als auch qualitativen Informationen der Vermögenswerte des Investmentvermögens unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktsituation.

Adressenausfallrisiken resultieren aus Emittenten- und Kontrahentenrisiken. Als Emittentenrisiko wird die Gefahr von Bonitätsverschlechterungen oder Ausfall eines Emittenten verstanden. Das Kontrahentenrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus der Tatsache resultiert, dass die Gegenpartei eines Geschäfts bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen ihren Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommen kann. Die Messung des Adressenausfallrisikos erfolgt auf Basis einer internen Bonitätseinstufung der Adressen. Dabei wird anhand einer Analyse quantitativer und qualitativer Faktoren die Bonität der Adressen in ein internes Ratingsystem überführt.

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert. Die Erfassung, Messung und Überwachung operationeller Risiken erfolgt auf Ebene der Gesellschaft.

Für die wesentlichen Risiken des Investmentvermögens werden zusätzlich regelmäßige Stresstests durchgeführt, welche die Auswirkungen aus potentiell möglichen Veränderungen der Marktbedingungen im Stressfall auf das Investmentvermögen untersuchen.

Zur Risikosteuerung hat die Gesellschaft für alle wesentlichen Risiken angemessene Risikolimits eingerichtet, denen Frühwarnstufen vorgeschaltet sind. Die Definition der Risikolimits erfolgt unter Berücksichtigung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorgaben sowie im Einklang mit dem individuellen Risikoprofil des Investmentvermögens. Die Einhaltung der Risikolimits wird täglich überwacht. Für den Fall eines tatsächlichen oder zu erwartenden Überschreitens von Risikolimits existieren geeignete Informations- und Eskalationsmaßnahmen um Abhilfe im besten Interesse des Anlegers zu schaffen. Daneben erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung gegenüber der Geschäftsleitung der Gesellschaft über den aktuellen Risikostand des Investmentvermögens sowie Überschreitungen von Risikolimits sowie den abgeleiteten Maßnahmen.

Die im Rahmen der Risikomanagement-Systeme eingesetzten Risikomessvorkehrungen, -prozesse und -verfahren sowie die Grundsätze für das Risikomanagement werden von der Gesellschaft regelmäßig auf Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft.

Deka-Zielfonds 2035-2039

Unterrichtung über das Risikoprofil des Investmentvermögens sowie Überschreiten von Risikolimits gemäß Art. 23 Abs. 4 c der Richtlinie 2011/61/EU

Unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätze ergeben sich für den Fonds im Wesentlichen solche Risiken, die mit der Anlage in vorwiegend Investmentanteilen verbunden sind.

Diese sind das Marktrisiko und das Liquiditätsrisiko. Daneben wird insbesondere auch auf Risiken hingewiesen, die in Verbindung mit den Anlagestrategien und Anlagegrundsätzen der eingesetzten Investmentanteile stehen. In Bezug auf weitere potenzielle Risiken, die sich für den Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze ergeben können wird auf den Abschnitt „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes verwiesen.

Im Berichtszeitraum haben Marktpreisrisiken in erhöhtem Umfang vorgelegen.

Die Einschätzung orientiert sich dabei am Vorgehen zur Ermittlung des Chance-/Risikoprofils anhand des synthetischen Risiko-Ertragsindikator (SRRI) der Wesentlichen Anlegerinformationen.

Auf Basis des durchschnittlichen Anteils liquider Instrumente haben im Berichtszeitraum Liquiditätsrisiken in geringem Umfang vorgelegen.

Instrumente werden im Sinne dieser Definition als potenziell illiquide beurteilt, wenn unter Stressbedingungen (Notwendigkeit eines adhoc-Verkaufs) damit zu rechnen ist, dass der aktuelle Bewertungskurs dieser Position bei der Veräußerung in signifikantem Umfang unterschritten wird. Potenzielle Illiquidität ist kein Indikator für eine grundsätzlich fehlende Handelbarkeit eines Instruments.

Auf Basis des durchschnittlichen Anteils an kreditrisikorelevanten Wertpapieren haben im Berichtszeitraum Adressausfallrisiken in geringem Umfang vorgelegen.

Bei der Einschätzung der Adressenausfallrisiken werden Kreditrisikopositionen im Zusammenhang mit der Anlagestrategie des Investmentvermögens beurteilt.

Im Rahmen der von der Gesellschaft durchgeführten Überwachung der wesentlichen Risiken gab es im Berichtszeitraum keine Auffälligkeiten.

Weitere zum Verständnis des Berichts erforderliche Angaben

Ermittlung Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste:

Die Ermittlung der Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste erfolgt dadurch, dass in jedem Berichtszeitraum die in den Anteilpreis einfließenden Wertansätze der im Bestand befindlichen Vermögensgegenstände mit den jeweiligen historischen Anschaffungskosten verglichen werden, die Höhe der positiven Differenzen in die Summe der nicht realisierten Gewinne einfließen, die Höhe der negativen Differenzen in die Summe der nicht realisierten Verluste einfließen und aus dem Vergleich der Summenpositionen zum Ende des Berichtszeitraumes mit den Summenpositionen zum Anfang des Berichtszeitraumes die Nettoveränderungen ermittelt werden.

Frankfurt am Main, den 28. September 2016

Deka Investment GmbH

Die Geschäftsführung

Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers.

An die Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main

Die Deka Investment GmbH hat uns beauftragt, gemäß § 102 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) den Jahresbericht des Sondervermögens Deka-Zielfonds 2035-2039 für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 zu prüfen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Aufstellung des Jahresberichts nach den Vorschriften des KAGB und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die

Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Jahresbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Jahresbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 den gesetzlichen Vorschriften.

Frankfurt am Main, den 30. September 2016

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schobel
Wirtschaftsprüfer

Bordt
Wirtschaftsprüfer

Besteuerung der Erträge.

1. Allgemeine Besteuerungssystematik

Die Erträge eines deutschen oder ausländischen Fonds werden grundsätzlich auf der Ebene des Anlegers versteuert, während der Fonds selbst von der Steuer befreit ist. Die steuerrechtliche Behandlung von Erträgen aus Fondsanteilen folgt damit dem Grundsatz der Transparenz, wonach der Anleger grundsätzlich so besteuert werden soll, als hätte er die von dem Fonds erzielten Erträge unmittelbar selbst erwirtschaftet (Transparenzprinzip). Abweichend von diesem Grundsatz ergeben sich bei der Fondsanlage jedoch einige Besonderheiten. So werden beispielsweise bestimmte Erträge bzw. Gewinne auf der Ebene des Anlegers erst bei Rückgabe der Fondsanteile erfasst. Negative Erträge des Fonds sind mit positiven Erträgen gleicher Art zu verrechnen. Soweit die negativen Erträge hierdurch nicht vollständig ausgeglichen werden können, dürfen sie nicht von dem Anleger geltend gemacht werden, sondern müssen auf der Ebene des Fonds vorgetragen und in nachfolgenden Geschäftsjahren mit gleichartigen Erträgen ausgeglichen werden.

Eine Besteuerung des Anlegers können ausschließlich die Ausschüttung bzw. Thesaurierung von Erträgen (laufende Erträge) sowie die Rückgabe von Fondsanteilen auslösen. Die Besteuerung richtet sich dabei im Einzelnen nach den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes in Verbindung mit dem allgemeinen Steuerrecht. Die steuerrechtlichen Folgen einer Anlage in einen Fonds sind dabei im Wesentlichen unabhängig davon, ob es sich um einen deutschen oder um einen ausländischen Fonds handelt, sodass die nachfolgende Darstellung für beide gleichermaßen gilt. Etwaige Unterschiede in der Besteuerung werden an der jeweiligen Stelle hervorgehoben.

Darüber hinaus gelten die Anmerkungen auch für Dachfonds, d. h. für Fonds, die ihr Kapital ganz überwiegend oder jedenfalls zum Teil in andere Fonds anlegen. Der Anleger muss bei Dachfonds keine Besonderheiten beachten, weil ihm die für die Besteuerung erforderlichen Informationen von der Gesellschaft in der gleichen Form zur Verfügung gestellt werden wie für andere Fonds.

Seit dem 1. Januar 2009 unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen für Privatanleger in Deutschland der Abgeltungsteuer i.H.v. 25 Prozent als spezielle Form der Kapitalertragsteuer. Zusätzlich zur Abgeltungsteuer ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der Abgeltungsteuer einzubehalten und abzuführen. Seit dem 1. Januar 2015 ist jede Stelle,

die verpflichtet ist, Abgeltungsteuer für natürliche Personen abzuführen, auch Kirchensteuerabzugsverpflichteter. Dazu zählen insbesondere Banken, Kreditinstitute und Versicherungen. Diese haben – entsprechend der Religions-/ Konfessionszugehörigkeit des Anlegers – Kirchensteuer in Höhe von 8 Prozent bzw. 9 Prozent der Abgeltungsteuer automatisch einzubehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abzuführen. Zu diesem Zweck wird die Religionszugehörigkeit des Anlegers in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern abgefragt. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) gibt Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage erfolgt einmal jährlich zwischen dem 1. September und 31. Oktober (sogenannte Regelabfrage). Sofern der Anleger der Datenweitergabe beim Bundeszentralamt für Steuern bereits widersprochen hat bzw. bis zum 30. Juni eines Jahres widerspricht, sperrt das Bundeszentralamt die Übermittlung des KiStAM. Ein entsprechender Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Kirchenmitglieder werden in diesem Fall von ihrem Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung für die Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer aufgefordert. Bei Ehegatten/ Lebenspartnern mit gemeinschaftlichen Depots werden die Kapitalerträge den Ehegatten/ Lebenspartnern jeweils hälftig zugeordnet und hierauf die Kirchensteuer je nach Religionsgemeinschaft berechnet. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt. Auf einen entsprechenden Hinweis auf den Solidaritätszuschlag sowie die Kirchensteuer wird bei den folgenden Ausführungen jeweils verzichtet.

Die deutsche Abgeltungsteuer entfaltet für Privatanleger grundsätzlich abgeltende Wirkung. Soweit die Einnahmen der Abgeltungsteuer unterlegen haben, entfällt damit die Verpflichtung des Privatanlegers, die Einnahmen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Von der Abgeltungsteuer erfasst werden – mit wenigen Ausnahmen – alle Einkünfte aus Kapitalvermögen, worunter alle laufenden Kapitalerträge, wie z. B. Zinsen und Dividenden, sowie auch realisierte Kursgewinne (Veräußerungsgewinne), wie beispielsweise Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder Renten, fallen.

Bei laufenden Erträgen wie z. B. Zinsen und Dividenden ist die Abgeltungsteuer anwendbar, wenn diese dem Anleger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen. Im Fall von realisierten Gewinnen und

Verlusten ist die Abgeltungsteuer anwendbar, wenn die Wirtschaftsgüter nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden. Dies gilt sowohl für die von dem Fonds erworbenen Wirtschaftsgüter als auch für den von dem Anleger erzielten Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung eines Fondsanteils. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen, die nicht im Zusammenhang mit Fondsanteilen stehen, gelten teilweise abweichende Übergangsregelungen.

Kann der Anschaffungszeitpunkt von Wirtschaftsgütern nicht eindeutig bestimmt werden, ist die gesetzliche Verbrauchsfolgefiktion zu beachten, wonach die als erstes angeschafften Wertpapiere als zuerst verkauft gelten. Dies gilt sowohl für die Wirtschaftsgüter des Fonds als auch für die von dem Anleger gehaltenen Fondsanteile z. B. bei Girosammelverwahrung.

2. Besteuerung der laufenden Erträge aus Fonds

2.1. Ertragsarten und Ertragsverwendung

Ein Fonds darf gemäß der jeweiligen Anlagepolitik sowie der Vertragsbedingungen in unterschiedliche Wirtschaftsgüter investieren. Die hieraus erzielten Erträge dürfen aufgrund des Transparenzgedankens nicht einheitlich z. B. als Dividenden qualifiziert werden, sondern sind entsprechend den Regeln des deutschen Steuerrechts jeweils getrennt zu erfassen. Ein Fonds kann daher beispielsweise Zinsen, zinsähnliche Erträge, Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern erwirtschaften. Die Erträge werden dabei nach steuerrechtlichen Vorschriften – insbesondere dem Investmentsteuergesetz – ermittelt, sodass sie regelmäßig von den tatsächlich ausgeschütteten Beträgen bzw. den im Jahresbericht ausgewiesenen Beträgen für Ausschüttung und Thesaurierung abweichen. Die steuerrechtliche Behandlung der Erträge beim Anleger hängt sodann von der Ertragsverwendung des Fonds ab, d. h. ob der Fonds die Erträge vollständig thesauriert oder vollständig bzw. teilweise ausschüttet. Die Ertragsverwendung Ihres Fonds entnehmen Sie bitte dem Verkaufsprospekt oder dem Jahresbericht. Darüber hinaus ist danach zu differenzieren, ob die Erträge einem Privatanleger oder einem betrieblichen Anleger zuzurechnen sind. Sofern vom Fonds eine steuerrechtliche Substanz ausschüttung ausgewiesen wird, ist diese für den Anleger nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanz ausschüttung in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen ist, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu

bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanz ausschüttung vermindert werden.

2.2. Ausländische Quellensteuer

Auf ausländische Erträge werden teilweise Quellensteuern in dem jeweiligen Land einbehalten, die auf der Ebene des Fonds als Werbungskosten abgezogen werden dürfen. Alternativ kann die Gesellschaft die ausländischen Quellensteuern in den Besteuerungsgrundlagen ausweisen, sodass sie direkt auf Ebene des Anlegers auf die zu zahlende Steuer angerechnet werden, oder sie der Anleger von seinen Einkünften abziehen kann. Teilweise investieren Fonds darüber hinaus in Länder, in denen auf die Erträge zwar tatsächlich keine Quellensteuer einbehalten wird, der Anleger aber gleichwohl eine Quellensteuer auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen kann (fiktive Quellensteuer). In diesen Fällen kommt auf Ebene des Anlegers ausschließlich die Anrechnung der ausgewiesenen fiktiven Quellensteuer in Betracht. Ein Abzug von fiktiver Quellensteuer von den Einkünften des Anlegers ist unzulässig.

2.3. Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen

Die für die Besteuerung des Anlegers maßgeblichen Besteuerungsgrundlagen werden von der Gesellschaft zusammen mit einer Berufsträgerbescheinigung, dass die Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

2.4. Besteuerung im Privatvermögen

Wann die von dem Fonds erzielten Erträge beim Anleger steuerrechtlich zu erfassen sind, hängt von der Ertragsverwendung ab. Bei einer Thesaurierung hat der Anleger die sog. ausschüttungsgleichen Erträge, d. h. bestimmte von dem Fonds nicht zur Ausschüttung verwendete Erträge, in dem Kalenderjahr zu versteuern, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet. Da der Anleger in diesem Fall tatsächlich keine Erträge erhält, diese aber gleichwohl versteuern muss, spricht man in diesem Zusammenhang von der sog. Zuflussfiktion. Bei einer Vollausschüttung sind beim Anleger die ausgeschütteten Erträge und bei einer Teilausschüttung sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge grundsätzlich steuerpflichtig. In beiden Fällen hat der in Deutschland steuerpflichtige Anleger die Erträge im Jahr des Zuflusses zu versteuern.

Sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge sind grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig, es sei denn, die Steuerfreiheit bestimmter Erträge ist explizit geregelt. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- Euro (bei Zusammenveranlagung: 1.602,- Euro) abzuziehen, soweit der Anleger in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist. Der Abzug von dem Anleger tatsächlich entstandenen Werbungskosten (z. B. Depotgebühren) ist in der Regel ausgeschlossen. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Termingeschäften sind vom Anleger nur bei Ausschüttung bzw. bei Rückgabe der Fondsanteile zu versteuern.

2.5. Besteuerung im Betriebsvermögen

Der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige betriebliche Anleger, der seinen Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung ermittelt, hat die ausgeschütteten Erträge sowie die ausschüttungsgleichen Erträge zum gleichen Zeitpunkt wie der Privatanleger zu versteuern. Im Fall der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich hat der Anleger die ausschüttungsgleichen Erträge am Geschäftsjahresende des Fonds und die ausgeschütteten Erträge mit Entstehung des Anspruchs zu erfassen. Insoweit finden die allgemeinen Regeln des Bilanzsteuerrechts Anwendung.

Für den betrieblichen Anleger sind sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig, soweit nicht die Steuerfreiheit bestimmter Erträge explizit geregelt ist. So sind beispielsweise Dividendenerträge sowie ausgeschüttete realisierte Gewinne aus der Veräußerung von Aktien von dem Anleger nur in Höhe von 60 Prozent zu versteuern (Teileinkünfteverfahren). Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger sind z. B. in- und ausländische Dividendenerträge, die dem Sondervermögen vor dem 1. März 2013 zugeflossen sind, zu 95 Prozent steuerfrei. Aufgrund der Neuordnung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind Dividenden, die dem Sondervermögen nach dem 28. Februar 2013 zugeflossen sind, bei körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern steuerpflichtig. Die ausgeschütteten realisierten Gewinne aus der Veräußerung von Aktien sind grundsätzlich zu 95 Prozent steuerfrei. Dies gilt nicht für derartige Erträge aus Fondsanteilen, die insbesondere Kreditinstitute ihrem Handelsbestand zuordnen.

3. Rückgabe von Fondsanteilen

Steuerrechtlich wird die Rückgabe von Fondsanteilen wie ein Verkauf behandelt, d. h. der Anleger realisiert einen Veräußerungsgewinn oder -verlust.

3.1. Besteuerung im Privatvermögen

Gewinne und Verluste aus der Rückgabe von Fondsanteilen sind als positive bzw. negative Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich steuerpflichtig. Die Gewinne und Verluste können mit anderen Erträgen aus Kapitalvermögen grundsätzlich verrechnet werden. Dies gilt jedoch nicht im Hinblick auf Verlustvorträge oder zukünftige Verluste aus der Veräußerung von Aktien, für die ein separater Verlustverrechnungstopf zu führen ist.

Das Verrechnungsverbot gilt auch für Verluste aus der Rückgabe von Fondsanteilen oder Veräußerung anderer Wertpapiere, die noch unter das alte Recht vor Einführung der Abgeltungsteuer fallen.

Der so genannte DBA-Gewinn umfasst Erträge und Gewinne bzw. Verluste, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Quellstaat und Deutschland steuerfrei und noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für private Anleger in Höhe des besitzzeitanteiligen DBA-Gewinns steuerfrei. Der DBA-Gewinn wird von der Gesellschaft als Prozentsatz des Rücknahmepreises veröffentlicht.

Der im Rücknahmepreis als enthalten geltende Zwischengewinn unterliegt ebenfalls der Besteuerung. Dieser setzt sich aus den von dem Fonds erwirtschafteten Zinsen und zinsähnlichen Erträgen zusammen, die seit dem letzten Ausschüttungs- oder Thesaurierungstermin angefallen sind und seit diesem Zeitpunkt noch nicht steuerpflichtig ausgeschüttet oder thesauriert wurden. Der Zwischengewinn wird von der Gesellschaft bewertungstäglich ermittelt und zusammen mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht. Außerdem wird er dem Anleger von der Verwahrstelle in Deutschland auf der Wertpapierabrechnung mitgeteilt. Der beim Kauf gezahlte Zwischengewinn gehört beim Anleger grundsätzlich zu den negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen, die er mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnen kann. Voraussetzung ist, dass vom Fonds ein Ertragsausgleich durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Der bei Rückgabe der Fondsan-

teile vereinnahmte Zwischengewinn zählt zu den positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 Prozent des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils als Zwischengewinn anzusetzen.

Hedgefonds sind gesetzlich nicht verpflichtet, den Zwischengewinn zu ermitteln bzw. zu veröffentlichen. Sofern sich die Gesellschaft dazu entschließt, darf der Zwischengewinn für Hedgefonds allerdings freiwillig ermittelt und veröffentlicht werden.

Der Veräußerungsgewinn wird für den Anleger grundsätzlich von der deutschen Verwahrstelle ermittelt. Gewinn oder Verlust ist hierbei der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungskosten und den Werbungskosten andererseits. Darüber hinaus sind die Anschaffungskosten sowie der Veräußerungspreis jeweils um den Zwischengewinn zu mindern. Der so ermittelte Veräußerungsgewinn bzw. -verlust ist zusätzlich um die ausschüttungsgleichen Erträge zu mindern, um insoweit eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

3.2. Besteuerung im Betriebsvermögen

Bei einer Rückgabe von Fondsanteilen bildet die Differenz zwischen dem Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten grundsätzlich den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn oder Veräußerungsverlust. Der erhaltene Zwischengewinn stellt beim betrieblichen Anleger einen unselbständigen Teil des Veräußerungserlöses dar.

Der Aktiengewinn umfasst Dividenden, soweit diese bei Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind, Veräußerungsgewinne und -verluste aus Aktien sowie Wertsteigerungen und -minderungen aus Aktien, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Aktiengewinn wird von der Gesellschaft als Prozentsatz des Rücknahmepreises veröffentlicht, sodass der Anleger den absoluten Aktiengewinn sowohl bei Erwerb als auch bei Rückgabe der Fondsanteile durch Multiplikation mit dem jeweiligen Rücknahmepreis ermitteln muss. Die Differenz zwischen dem absoluten Aktiengewinn bei Rückgabe und dem absoluten Aktiengewinn bei Erwerb stellt sodann den besitzzeitanteiligen Aktiengewinn dar, durch den der Anleger eine Aussage darüber erhält, in welchem Umfang die Wertsteigerung bzw. der Wertverlust seiner Fondsanteile auf Aktien zurückzuführen ist. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für körperschaftsteuerpflichtige Anleger i.H.v. 95 Prozent

des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns, für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger i.H.v. 40 Prozent des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns steuerfrei. Aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung werden seit dem 1. März 2013 zwei Aktiengewinne getrennt für körperschaftsteuerpflichtige Anleger und für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger veröffentlicht.

Der so genannte DBA-Gewinn umfasst Erträge und Gewinne bzw. Verluste, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Quellenstaat und Deutschland steuerfrei und noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für betriebliche Anleger in Höhe des besitzzeitanteiligen DBA-Gewinns steuerfrei. Der DBA-Gewinn wird von der Gesellschaft in der gleichen Form wie der Aktiengewinn getrennt von diesem veröffentlicht.

Der betriebliche Anleger hat die Fondsanteile mit den Anschaffungskosten zuzüglich gegebenenfalls Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren. Der beim Kauf gezahlte Zwischengewinn stellt einen unselbständigen Teil der Anschaffungskosten dar. Wenn der Fonds während der Haltedauer der Fondsanteile Erträge thesauriert, sind die ausschüttungsgleichen Erträge außerbilanziell zu erfassen und ein aktiver Ausgleichsposten zu bilden. Zum Zeitpunkt der Rückgabe der Fondsanteile sind diese erfolgswirksam auszubuchen und der aktive Ausgleichsposten ist aufzulösen, um eine doppelte steuerrechtliche Erfassung der ausschüttungsgleichen Erträge zu vermeiden. Darüber hinaus ist der besitzzeitanteilige Aktiengewinn außerbilanziell zu berücksichtigen.

Der folgende Absatz betrifft ausschließlich Fonds nach deutschem Recht:

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in der Rechtssache STEKO Industriemontage GmbH entschieden, dass die Regelung im Körperschaftsteuergesetz für den Übergang vom körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren in 2001 europarechtswidrig ist. Das Verbot für Körperschaften, Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften nach § 8b Absatz 3 KStG steuerwirksam geltend zu machen, galt nach § 34 KStG bereits in 2001, während dies für Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an inländischen Gesellschaften erst in 2002 galt. Dies widerspricht nach Auffassung des EuGH der Kapitalverkehrsfreiheit. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom

28. Oktober 2009 (Az. I R 27/08) entschieden, dass die Rechtssache STEKO grundsätzlich Wirkungen auf die Fondsanlage entfaltet. Mit BMF-Schreiben vom 1. Februar 2011 „Anwendung des BFH-Urteils vom 28. Oktober 2009 – I R 27/08 beim Aktiengewinn („STEKO-Rechtsprechung“)“ hat die Finanzverwaltung insbesondere dargelegt, unter welchen Voraussetzungen nach ihrer Auffassung eine Anpassung eines Aktiengewinns aufgrund der Rechtssache STEKO möglich ist. Der BFH hat zudem mit den Urteilen vom 25. Juni 2014 (I R 33/09) und 30. Juli 2014 (I R 74/12) im Nachgang zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2013 (1 BvL 5/08, BGBl I 2014, 255) entschieden, dass Hinzurechnungen von negativen Aktiengewinnen aufgrund des § 40a KAGG i.d.F. des Steuersenkungsgesetzes vom 23. Oktober 2000 in den Jahren 2001 und 2002 nicht zu erfolgen hatten und dass steuerfreie positive Aktiengewinne nicht mit negativen Aktiengewinnen zu saldieren waren. Soweit also nicht bereits durch die STEKO-Rechtsprechung eine Anpassung des Anleger-Aktiengewinns erfolgt ist, kann ggf. nach der BFH-Rechtsprechung eine entsprechende Anpassung erfolgen. Die Finanzverwaltung hat sich hierzu bislang nicht geäußert. Im Hinblick auf mögliche Maßnahmen aufgrund der BFH-Rechtsprechung empfehlen wir Anlegern mit Anteilen im Betriebsvermögen, einen steuerlichen Berater zu konsultieren.

4. Deutsche Kapitalertragsteuer

Die inländischen depotführenden Verwahrstellen haben grundsätzlich die Kapitalertragsteuer für den Anleger einzubehalten und abzuführen. Die Kapitalertragsteuer hat für Privatanleger grundsätzlich abgeltende Wirkung. Der Anleger hat allerdings ein Veranlagungswahlrecht und in bestimmten Fällen eine Veranlagungspflicht. Werden die Fondsanteile im Betriebsvermögen gehalten, besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Veranlagung. Wird der betriebliche Anleger mit seinen Erträgen aus Fondsanteilen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer veranlagt, ist die gezahlte Kapitalertragsteuer nur eine Steuervorauszahlung ohne abgeltende Wirkung, die der Anleger auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen kann. Hierfür erhält der Anleger von deutschen Verwahrstellen eine Steuerbescheinigung, die er im Rahmen seiner Veranlagung dem Finanzamt vorlegen muss.

Im Rahmen der Veranlagung ist der Steuersatz bei Privatanlegern für Einkünfte aus Kapitalvermögen auf 25 Prozent begrenzt. Eine freiwillige Veranla-

gung ist insbesondere Anlegern ohne oder mit einem sehr niedrigen zu versteuernden Einkommen zu empfehlen.

Bei Erteilung einer Nichtveranlagungsbescheinigung oder der Vorlage eines gültigen Freistellungsauftrags verzichten deutsche Verwahrstellen insoweit auf den Einbehalt der Kapitalertragsteuer. Weist der Anleger nach, dass er Steuerausländer ist, beschränkt sich der Kapitalertragsteuerabzug auf Erträge aus deutschen Dividenden.

Deutsche Verwahrstellen haben für den Steuerpflichtigen einen Verlustverrechnungstopf zu führen, der automatisch in das nächste Jahr übertragen wird. Hierbei sind Verluste aus dem Verkauf von Aktien nur mit Gewinnen aus dem Verkauf von Aktien verrechenbar. Gewinne aus der Rückgabe von Fondsanteilen sind steuerrechtlich keine Gewinne aus Aktien.

Kapitalertragsteuer wird nur insoweit einbehalten, als die positiven Einkünfte die (vorgetragenen) negativen Einkünfte sowie evtl. Freistellungsaufträge übersteigen. Der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger darf seinen Banken insgesamt Freistellungsaufträge bis zu einem Gesamtbetrag von 801,- Euro (bei Zusammenveranlagung: 1.602,- Euro) erteilen.

Freistellungsauftrag, Nichtveranlagungsbescheinigung bzw. der Nachweis der Ausländereigenschaft müssen der Verwahrstelle rechtzeitig vorliegen. Rechtzeitig ist im Falle der Thesaurierung vor dem Geschäftsjahresende des Fonds, bei ausschüttenden Fonds vor der Ausschüttung und bei der Rückgabe von Fondsanteilen vor der Transaktion.

Werden die Fondsanteile nicht in einem deutschen Depot verwahrt und die Ertragsscheine einer deutschen Zahlstelle vorgelegt, können Freistellungsauftrag sowie Nichtveranlagungsbescheinigung nicht berücksichtigt werden.

Ausländische Anleger können bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft die Erstattung des Steuerabzugs grundsätzlich entsprechend der Abgabenordnung (§ 37 Abs. 2 AO) beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt. Eine Erstattung des Steuerabzugs auf deutsche Dividenden ist nur im Rahmen des einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen ihrem Ansässigkeitsstaat und Deutschland möglich. Für die Erstattung ist das Bundeszentralamt für Steuern zuständig.

Soweit der Fonds gezahlte oder fiktiv anrechenbare ausländische Quellensteuern ausweist, werden diese grundsätzlich beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Ist eine steuerrechtliche Berücksichtigung ausgewiesener anrechenbarer Quellensteuern ausnahmsweise nicht möglich, werden sie in einem „Quellensteuertopf“ vorgetragen.

4.1. Deutsche Fonds

Deutsche depotführende Stellen haben sowohl bei Ausschüttung als auch bei Thesaurierung grundsätzlich Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen.

Werden die Fondsanteile bei einer deutschen Verwahrstelle verwahrt, hat die Verwahrstelle bei Rückgabe der Fondsanteile darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Zwischengewinn einzubehalten. Bei Rückgabe von Fondsanteilen, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, wird darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Gewinn aus der Veräußerung der Fondsanteile einbehalten.

4.2. Ausländische Fonds

Ausländische Gesellschaften führen keine Kapitalertragsteuer an das deutsche Finanzamt ab. Bei ausschüttenden bzw. teilausschüttenden Fonds behält jedoch die deutsche Verwahrstelle die Kapitalertragsteuer auf ausgeschüttete Erträge ein.

Werden die Fondsanteile bei einer deutschen Verwahrstelle zurückgegeben, hat diese darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Zwischengewinn einzubehalten und abzuführen. Bei Rückgabe von Fondsanteilen, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, wird darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Gewinn aus der Veräußerung der Fondsanteile einbehalten.

Zusätzlich hat die deutsche Verwahrstelle Kapitalertragsteuer auf die Summe der dem Anleger nach dem 31. Dezember 1993 als zugeflossen geltenden und noch nicht der deutschen Kapitalertragsteuer unterlegenen Erträge einzubehalten und abzuführen. Wurden die Fondsanteile seit Erwerb ununterbrochen bei ein und derselben deutschen Verwahrstelle verwahrt, bilden nur die besitzzeitanteiligen akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer. Die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge werden von der Gesellschaft ermittelt und bewertungstäglich zusammen mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht.

5. EU-Zinsrichtlinie (Zinsinformationsverordnung)

Am 10. November 2015 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie zur Abschaffung der EU-Zinsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG) erlassen. Mit Ausnahme von Österreich ist die EU-Zinsrichtlinie daher seit dem 1. Januar 2016 aufgehoben. Die Aufhebung erfolgt allerdings vorbehaltlich der Fortgeltung bestimmter administrativer Verpflichtungen, wie z. B. das Berichten und Austauschen von Informationen in Bezug auf sowie der Einbehalt von Quellensteuern von Zahlungen vor dem 1. Januar 2016. In Österreich erfolgt die Aufhebung spätestens zum 1. Januar 2017. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Aufhebung auch bereits zum 1. Oktober 2016 erfolgen. Übergangsbestimmungen im Fall von sich überschneidenden Geltungsbereichen verhindern eine parallele Anwendung. Im Ergebnis bedeutet dies, dass spätestens ab 2018 innerhalb der EU volle Steuertransparenz gegeben sein wird und die EU-Quellensteuer ab diesem Zeitpunkt obsolet wird.

Bis zur Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie waren alle Mitgliedstaaten verpflichtet, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im Auskunft erteilenden Mitgliedstaat an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Person gezahlt werden. Allerdings wurde einigen Staaten gewährt, stattdessen während einer Übergangszeit eine Quellensteuer in Höhe von 35 Prozent zu erheben. Von diesem Recht machte zuletzt nur noch Österreich Gebrauch.

6. Grundzüge des automatischen steuerlichen Informationsaustausches (Common Reporting Standard, CRS)

Am 21. Juli 2014 hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) einen globalen Standard für den automatischen Austausch von Kontodaten in Steuerangelegenheiten vorgelegt. Der vorgelegte Standard sieht einen automatisierten, internationalen Datenaustausch zwischen den nationalen Finanzbehörden vor und besteht aus einem Musterabkommen, dem sog. Common Reporting Standard („CRS“) Due Diligence Prozess sowie einer Musterkommentierung. Der CRS definiert meldepflichtige Finanzinstitute, Konten und Informationen. Ende Oktober 2014 haben 51 Staaten das Musterabkommen unterzeichnet, um Informationen automatisiert auszutauschen. Zwischen-

zeitlich haben sich mehr als 90 Staaten und Gebiete darauf verständigt, durch gegenseitigen Informationsaustausch über Finanzkonten eine effektive Besteuerung sicherzustellen. CRS beginnt grundsätzlich erstmalig mit dem Meldezeitraum 2016, einige CRS-Teilnehmerstaaten beginnen jedoch erst mit dem Meldejahr 2017. Deutschland hat sich verpflichtet, die Informationen über Finanzkonten aus dem Jahr 2016 erstmalig im September 2017 mit den OECD-Partnerstaaten auszutauschen.

Seit 1. Januar 2016 müssen deutsche Finanzinstitute sämtliche Kontoinhaber kennzeichnen, bei denen eine ausländische Steuerpflicht vorliegt. Deren Depots und Erträge sind an die deutschen Finanzbehörden (Bundeszentralamt für Steuern BZSt) zu melden. Dieses leitet die Daten an die betreffenden Teilnehmerstaaten weiter. Vorgesehen sind nur Melde- jedoch keinerlei Steuerabzugsverpflichtungen. Die Regelungen der Abgeltungsteuer bleiben durch den steuerlichen Informationsaustausch unberührt.

7. Investmentsteuerreform

Der Entwurf für ein Investmentsteuerreformgesetz sieht grundsätzlich vor, dass ab 2018 bei Fonds bestimmte inländische Erträge (Dividen-den/Mieten/Veräußerungsgewinne aus Immobilien) bereits auf Ebene des Fonds besteuert werden sollen. Sollte der Entwurf in dieser Form als Gesetz verabschiedet werden, sollen auf Ebene des Anlegers Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen grundsätzlich steuerpflichtig sein.

Die Teilfreistellungen sollen ein Ausgleich für die Vorbelastung auf der Fondsebene sein, so dass Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Teil der vom Fonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei erhalten. Dieser Mechanismus gewährleistet allerdings nicht, dass in jedem Einzelfall ein vollständiger Ausgleich geschaffen wird.

Zum 31. Dezember 2017 soll unabhängig vom tatsächlichen Geschäftsjahresende des Fonds für steuerliche Zwecke ein (Rumpf-)Geschäftsjahr als beendet gelten. Hierdurch können ausschüttungsgleiche Erträge zum 31. Dezember 2017 als zugeflossen gelten. Zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Fondsanteile der Anleger als veräußert, und am 01. Januar 2018 als wieder angeschafft gelten. Ein Gewinn im Sinne des Gesetzesentwurfes aus

dem fiktiven Verkauf der Anteile soll jedoch erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Anteile bei den Anlegern als zugeflossen gelten.

8. Rechtliche Hinweise

Diese steuerlichen Hinweise sollen einen Überblick über die steuerlichen Folgen der Fondsanlage vermitteln. Sie können nicht alle steuerlichen Aspekte behandeln, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Interessierten Anlegern empfehlen wir, sich durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Fondsinvestments beraten zu lassen.

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerrechtliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerrechtlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

9. Änderung durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG): Spezielle Anhangangaben für Fonds (§ 285 Nr. 26 HGB; § 314 Absatz 1 Nr. 18 HGB)

Anleger, die nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) dazu verpflichtet sind, den Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern, und die zu mehr als 10 Prozent am Fondskapital von in- und ausländischen Spezial- und Publikumsfonds beteiligt sind, müssen nach dem BilMoG ergänzende Angaben zu den Fonds im Anhang offenlegen.

Das BilMoG ist grundsätzlich für Geschäftsjahre anwendbar, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen. Das BilMoG sieht die folgenden zusätzlichen Angaben im Anhang (§ 285 Nr. 26 HGB) und Konzernanhang (§ 314 Absatz 1 Nr. 18 HGB) vor:

- Klassifizierung des Fonds nach Anlagezielen, z.B. Aktienfonds, Rentenfonds, Immobilienfonds, Mischfonds, Hedgefonds oder Sonstiger Fonds
- Marktwert / Anteilwert nach §§ 168, 278 KAGB oder § 36 InvG in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung
- Differenz zwischen Marktwert und Buchwert

- (Ertrags-)Ausschüttungen des Geschäftsjahres
- Beschränkungen des Rechts zur täglichen Rückgabe
- Gründe für das Unterlassen von Abschreibungen gemäß § 253 Absatz 3 Satz 4 HGB
- Anhaltspunkte für eine voraussichtlich nicht dauerhafte Wertminderung

Bitte wenden Sie sich für individuelle und weiterführende Informationen persönlich an Ihren Abschlussprüfer.

Steuerliche Behandlung

Deka Investment GmbH		Deka-Zielfonds 2035-2039			
ISIN		DE000DK0EFD7			
WKN		DK0EFD			
Besteuerungsgrundlagen für den Zeitraum von / bis		1. Juli 2015	bis	30. Juni 2016	
Thesaurierung per		30. Juni 2016			
		Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	KStG	
	Ausschüttung ¹⁾	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a	Ausschüttung nach Investmentsteuergesetz ²⁾	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, aa	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, bb	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b	Ausgeschüttete Erträge ³⁾	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Nr. 1a und b	Thesaurierung netto ⁴⁾	EUR je Anteil	0,7814	0,7814	0,7814
	Thesaurierung brutto (Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge) ⁵⁾	EUR je Anteil	0,9978	0,9978	0,9978
	Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	0,3800	0,3800	0,3800
	Dividenden nach § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	0,6178	0,6178	-,-
	Dividenden nicht nach § 8b Abs. 1 KStG (Streubesitzdividende)	EUR je Anteil	-,-	-,-	0,6178
	Ausländische DBA befreite Einkünfte	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	Veräußerungsgewinne nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	Sonstige Veräußerungsgewinne	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	Summe Erträge	EUR je Anteil	0,9978	0,9978	0,9978
	Im Betrag der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten:				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, aa	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG (Bruttoertrag Dividenden)	EUR je Anteil	-,-	0,6178	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, bb	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i. V. m. § 8 Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,-	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, cc	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsanteil i. S. d. § 4h EStG)	EUR je Anteil	-,-	0,0033	0,0033
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, dd	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	EUR je Anteil	0,0000	-,-	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ee	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind	EUR je Anteil	0,0000	-,-	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ff	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab dem 01.01.2009 anzuwendenden Fassung	EUR je Anteil	0,0000	-,-	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, gg	Ausländische DBA befreite Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 1 InvStG	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, hh	In Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ii	Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde (ausländische Einkünfte mit anrechenbarer bzw. fiktiv anrechenbarer Quellensteuer)	EUR je Anteil	0,2914	0,2914	0,2914
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, jj	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-	0,2906	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, kk	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer	EUR je Anteil	0,0001	0,0001	0,0001
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ll	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-	0,0001	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, mm	Erträge i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG	EUR je Anteil	-,-	-,-	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, nn	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-	-,-	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, oo	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-	-,-	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung bzw. ausschüttungsgleichen Erträge				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d, aa	im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 InvStG ⁶⁾	EUR je Anteil	0,9978	0,9978	0,9978
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d, bb	im Sinne von § 7 Abs. 3 InvStG ⁶⁾	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d, cc	in Doppelbuchstabe aa enthaltene Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 4 ⁶⁾	EUR je Anteil	-,-	0,6231	0,6231
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, aa	nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁷⁾	EUR je Anteil	0,0604	0,0605	0,0605
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, bb	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-	0,0603	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, cc	nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁷⁾	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, dd	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-	0,0000	-,-

Steuerliche Behandlung

Deka Investment GmbH		Deka-Zielfonds 2035-2039			
ISIN		DE000DK0EFD7			
WKN		DK0EFD			
Besteuerungsgrundlagen für den Zeitraum von / bis		1. Juli 2015	bis	30. Juni 2016	
Thesaurierung per		30. Juni 2016			
		Privat- vermögen		Betriebs- vermögen EStG	KStG
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ee	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i. V. m. diesem Abkommen anrechenbar ist ^{7) 8)}	EUR je Anteil	0,0000	0,0001	0,0001
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ff	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,--	0,0001	-,--
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, gg	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,--	-,--	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, hh	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,--	-,--	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ii	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,--	-,--	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1h	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
	Betrag der nichtabziehbaren Werbungskosten i. S. d. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG i. d. F. vom 26. Juni 2013	EUR je Anteil	0,0170	0,0170	0,0170
	davon nichtabziehbare Werbungskosten auf Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	0,0002	0,0002	0,0002
	davon nichtabziehbare Werbungskosten auf Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	0,0168	0,0168	0,0168
	Sonstige Hinweise				
	In den steuerpflichtigen Erträgen enthaltene Zielfondserträge, die ausschließlich steuerlich zu berücksichtigen sind (Thesaurierungen und Zwischengewinne)	EUR je Anteil	-,--	-,--	-,--
	davon ausländische DBA befreite Einkünfte	EUR je Anteil	-,--	-,--	-,--
	davon Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	-,--	-,--	-,--
	davon Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,--	-,--	-,--
	Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	-,--	-,--	-,--
	Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,--	-,--	-,--
	Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	-,--	-,--	-,--
	Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,--	-,--	-,--

¹⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, einschließlich Kapitalertragsteuer nach § 7 Abs. 3 InvStG.

²⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, einschließlich Kapitalertragsteuer nach § 7 Abs. 3 InvStG, jedoch vor Abzug der ausländischen Quellensteuer.

³⁾ Enthalten sind: Steuerbare Erträge vor Abzug der im Ausland einbehaltenen Quellensteuer. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren und Substanzbeträge sind nicht enthalten.

⁴⁾ Netto-Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge, die dem Anleger als steuerbar zugeordnet werden, obwohl sie nicht ausgeschüttet werden. Kapitalertragsteuern, Solidaritätszuschlag, Zielfondserträge, die ausschließlich steuerlich zu berücksichtigen sind und steuerlich nicht abzugsfähige Werbungskosten sind hier abgezogen.

⁵⁾ Brutto-Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge, die dem Anleger als steuerbar zugeordnet werden, obwohl sie nicht ausgeschüttet werden. Kapitalertragsteuern, Solidaritätszuschlag und ausländische Quellensteuern sind hier nicht abgezogen.

⁶⁾ Sämtliche Angaben erfolgen ohne Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers. Bei Depotverwahrung und rechtzeitiger Vorlage einer NV-Bescheinigung des Finanzamtes oder eines Freistellungsauftrages erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen entweder kein Einbehalt von den Steuerabzugsbeträgen oder eine ggf. teilweise Erstattung bereits einbehaltener Steuer. Für die Anrechnung im Rahmen der Steuererklärung sind deshalb die Angaben in der Steuerbescheinigung maßgeblich.

⁷⁾ Die Anrechnung erfolgt gemäß § 34c EStG bzw. § 26 KStG auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, der auf die ausländischen Einkünfte entfällt.

⁸⁾ Nicht in den Werten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 f, aa enthalten.

Informationen der Verwaltung.

Das DekaBank Depot – Service rund um Ihre Investmentfonds –

Mit dem DekaBank Depot bieten wir Ihnen die kostengünstige Möglichkeit, verschiedene Investmentfonds Ihrer Wahl in einem einzigen Depot und mit einem Freistellungsauftrag verwahren zu lassen. Hierfür steht Ihnen ein Fondsuniversum von rund 1.000 Fonds der Deka-Gruppe und international renommierter Kooperationspartner zur Verfügung. Das Spektrum eignet sich zur Realisierung der unterschiedlichsten Anlagekonzepte. So können Sie zum Vermögensaufbau aus mehreren Alternativen wählen, unter anderem:

- Für Investmentfonds-Anleger, die regelmäßig sparen möchten, eignet sich der individuell zu gestaltende Deka-FondsSparplan ab einer Mindestanlage von 25,– Euro. Im Rahmen eines auf die eigenen Bedürfnisse abgestimmten Deka-Auszahlplans lässt sich das so aufgebaute Vermögen später gezielt nutzen.
- Für alle, die regelmäßig für ein Kind sparen möchten, ist der Deka-JuniorPlan besonders geeignet. Mit Beträgen ab monatlich 25,– Euro wird für den Vermögensaufbau chancenreich und breit gestreut in Investmentfonds angelegt und dank eines professionellen Anlagemanagements langfristig hohe Ertragsmöglichkeiten genutzt sowie Risiken im Vergleich zu Anlagen in Einzeltiteln spürbar reduziert.

■ Für den systematischen und flexiblen Vermögensaufbau – insbesondere im Rahmen der privaten Altersvorsorge – können Sie zwischen verschiedenen Varianten wählen:

- Deka-ZukunftsPlan: Die individuelle Vorsorgelösung mit intelligentem Anlagekonzept – auch mit Riester-Förderung.
- Deka-BonusRente: Bietet Ihnen alle Vorteile einer Riester-Lösung und eröffnet zudem zusätzliche Renditechancen an den Wertpapiermärkten.
- Deka-BasisRente: Kombiniert als Rürup-Lösung die Vorteile einer staatlich geförderten Investmentanlage mit dem Wachstumspotenzial einer optimierten Vermögensstruktur.

Für die Auftragserteilung können Sie verschiedene Wege nutzen, z.B. Post, Telefon oder Internet über unsere Webpräsenz www.deka.de

Auskünfte rund um das DekaBank Depot und Fondsinformationen erhalten Sie über unser Service-Telefon unter der Nummer (0 69) 7147-652. Sie erreichen uns montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe.

Verwaltungsgesellschaft

Deka Investment GmbH
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt

Rechtsform

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz

Frankfurt am Main

Gründungsdatum

17. Mai 1995; die Gesellschaft übernahm das Investmentgeschäft der am 17. August 1956 gegründeten Deka Deutsche Kapitalanlagegesellschaft mbH.

Eigenkapitalangaben

gezeichnetes und
eingezahltes Kapital: EUR 10,2 Mio.
Eigenmittel: EUR 93,2 Mio.
(Stand: 31. Dezember 2015)

Alleingesellschafterin

DekaBank
Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Michael M. Rüdiger

Vorsitzender des Vorstandes der
DekaBank Deutsche Girozentrale,
Frankfurt am Main;

Vorsitzender des Aufsichtsrates der
Landesbank Berlin Investment GmbH,
Berlin;

Mitglied des Aufsichtsrates der
Deka Immobilien GmbH,
Frankfurt am Main.

Stellvertretende Vorsitzende

Manuela Better

Mitglied des Vorstandes der
DekaBank Deutsche Girozentrale,
Frankfurt am Main;

Stellvertretende Vorsitzende des
Aufsichtsrates der
Landesbank Berlin Investment GmbH,
Berlin

und der

Deka Immobilien GmbH,
Frankfurt am Main

und der

Deka Immobilien Investment GmbH,
Frankfurt am Main

und der

WestInvest Gesellschaft für Investment-
fonds mbH, Düsseldorf

Mitglied des
Verwaltungsrates der DekaBank
Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.,
Luxemburg

Mitglieder

Daniel Kapffer
Leiter Interne Dienste Wertpapierfonds &
Kapitalmarktgeschäft der DekaBank
Deutsche Girozentrale,
Frankfurt am Main

Stefan Keitel

Generalbevollmächtigter der DekaBank
Deutsche Girozentrale,
Frankfurt am Main

Martin K. Müller

Mitglied des Vorstandes der DekaBank
Deutsche Girozentrale,
Frankfurt am Main

Heinz-Jürgen Schäfer
Offenbach

(Stand 4. März 2016)

Geschäftsführung

Victor Moftakhar (Vorsitzender)

Frank Hagenstein

Thomas Ketter
Stellvertretender Vorsitzender des
Verwaltungsrates der
Deka International S.A., Luxemburg,
und der

International Fund Management S.A.,
Luxemburg,

und der

Dealis Fund Operations S.A., Luxemburg

Dr. Ulrich Neugebauer

Michael Schmidt

Thomas Schneider

(Stand: 1. Juli 2016)

Abschlussprüfer der Gesellschaft und der von ihr verwalteten Sonder- vermögen

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
The Squire
Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Verwahrstelle

DekaBank
Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt

Rechtsform

Anstalt des öffentlichen Rechts

Sitz

Frankfurt am Main und Berlin

Eigenkapital

gezeichnetes und eingezahltes

Kapital: EUR 447,9 Mio.

Eigenmittel: EUR 5.319 Mio.

(Stand: 31. Dezember 2015)

Haupttätigkeit

Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft
sowie Wertpapiergeschäft

Die vorstehenden Angaben werden
in den Jahres- und Halbjahresberichten
jeweils aktualisiert.



Deka Investment GmbH

Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt
Postfach 11 05 23
60040 Frankfurt

Telefon: (0 69) 71 47 - 0
Telefax: (0 69) 71 47 - 19 39
www.deka.de